

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1.20 Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6472

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Stellen-Anzeigen die 3 gespaltene Kolonnen-Zeile 50 J. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey. Druck von E. A. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover. Redaktionschluss: Montag mittags 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nilolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Vergebliches Liebeswerben.

II.

Bekanntlich wird in der Gegenwart sehr geklagt über die materialistische Gesinnung, die alle Volksschichten ergriffen habe. Das gesamte Streben, so behauptet man, laufe auf die Eringung materieller Vorteile hinaus, und das ganze Leben drehe sich um das Geld und die damit zu erkaufenden Güter. Besonders den um eine Hebung ihrer Lebenslage ringenden Arbeitermassen wird häufig der Vorwurf gemacht, daß sie lediglich nach höheren Löhnen und kürzerer Arbeitszeit, also nach rein wirtschaftlichen Dingen, streben. Dieser Vorwurf ist durchaus unbegründet. Die modernen Arbeiter, die vom Geiste des Sozialismus berührt und in der Schule der Organisation erzogen sind, begnügen sich keineswegs mit den wirtschaftlichen Erfolgen, die allerdings die Vorbedingung und die Grundlage einer kulturellen Hebung sind, sondern sie erstreben auch eine Anteilnahme an den geistigen und moralischen Gütern unsrer Zeit. Und das ist es ja gerade, was sie dem Staat und der Gesellschaft so sehr verübeln, daß in bezug auf Bildung und Erziehung die Unterschichten gegenüber den andern Bevölkerungsschichten sehr benachteiligt sind. Trotz aller Prahlerei mit den Ergebnissen unsrer Volksschule werden doch noch Millionen Arbeiterkinder mangelhaft ausgebildet und in geistiger Rückständigkeit erhalten. Der Tiefstand unsrer Volksschulbildung in manchen Gegenden Deutschlands schreit geradezu zum Himmel, worüber man sich allerdings nicht wundern darf, weil die Volksschule noch immer das Aschenbrödel des Staates ist. Der Staat hat für alles viel Geld, besonders für den nimmerlatten Militarismus, aber wenn es sich um eine gründliche Durchbildung der Arbeiterjugend handelt, dann ist kein Geld da. Man vergleiche nur die lächerlich geringe Summe, die durchschnittlich für einen Volksschüler aufgewendet wird, mit der Summe, die ein höherer Schüler dem Staate kostet, oder gar mit der Summe, die unsre Soldatenspielererei verschlingt, und man wird das Elend unsrer Volksschulbildung deutlich erkennen. Wir sind leider noch weit davon entfernt, ein Kulturvolk zu sein, und noch heute gilt das Laßallesche Wort, daß die großen Männer unsres Volkes: die Dichter und Denker und Künstler, über die Häupter der Masse dahingezogen seien wie die Kraniche, von denen man nur in weiter Ferne einen winzigen Punkt erblickt. Man kann weite Strecken unsres deutschen Vaterlandes durchwandern und die Bewohner fragen, was sie von Schiller und Goethe und Lessing gelesen, was sie von Kant und Fichte und Hegel gelernt, was sie von Rubens und Böllin und Meunier gesehen, was sie von Beethoven und Mozart und Wagner gehört haben, und man wird übereinstimmend die Antwort bekommen, daß nichts davon zu den veredelnden Massen gedrungen ist. Wenn wir nicht in den fortgeschrittenen Ständen die Arbeiterorganisationen hätten mit ihren Bildungseinrichtungen und künstlerischen Veranstaltungen, dann sähe es noch viel trauriger aus. Was soll man von einer Gesellschaft sagen, die die übergroße Mehrzahl ihrer Mitglieder in geistiger Finsternis verkrüppeln läßt?

Zum Glück regt sich in den Massen immer deutlicher ein unheimbares Sehnen nach Bildung und Wissen, nach Kunst und Kultur, und dieses Sehnen kommt in den Organisationen zum Ausdruck. Für die organisierten Arbeiter ist die soziale Frage über den Rahmen einer Magenfrage hinausgewachsen und zu einer Kulturfrage geworden. Und wie stellt sich der moderne Staat zu dieser Bewegung? Das ist ein tieftrauriges Kapitel. Anstatt daß die Behörden das ideale Streben der Arbeiter unterstützen, wie es ihre Pflicht wäre, legen sie ihnen Schwierigkeiten in den Weg. Es ist tatsächlich ein Verbrechen, ja es ist mehr als ein Verbrechen, es ist eine Dummheit, daß zahlreiche Behörden die Aufklärungs- und Erziehungsarbeit der Arbeiterorganisationen zu verhindern suchen, daß sie die wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen der Arbeiter mit scheelen Augen ansehen, daß sie selbst Arbeitergesangs- und Arbeiterturnvereine das Leben fauer machen, daß sie der proletarischen Jugendpflege den Krieg erklären. Das ist ja allgemein bekannt, und es ließen sich Beispiele anführen, bei denen man sich kopfschüttelnd fragen muß, ob man darüber lachen oder ob man sich darüber ärgern soll. Staat und Gesellschaft sollten sich freuen, daß die Arbeitermassen zum Licht emporstreben, daß sie Kulturmenschen werden wollen, sie sollten diese Regungen der Arbeiterseele fördern, statt dessen aber suchen sie die ausgebreitete Saat zu zerkleinern und die proletarische Kulturarbeit niederzuknütteln. Daß sie durch ein derartiges Gebaren die verlorene Arbeiterseele nicht wiedergewinnen können, müßten sie sich eigentlich selbst sagen.

Aber auch in bezug auf die soziale Wertschätzung haben die Arbeiter berechtigten Anlaß zu Klagen. Der moderne Arbeiter hat nämlich ein stark ausgeprägtes Selbstbewußtsein, weil er weiß, daß er ein nützliches, unentbehrliches Glied der menschlichen Gesellschaft ist, und er ist stolz darauf, daß ohne seine tatkräftige Mitwirkung das wirtschaftliche und soziale Leben ins Stocken geraten muß. Und dieser Stellung entsprechend will er auch gewürdigt und behandelt werden. Er will den Satz, daß die Arbeit eine Ehre ist und daß die ehrliche Arbeit dem Menschen eine Würde verleiht, zu einer Wahrheit machen. Der in der Organisation geschulte Proletarier, der das Wirtschaftsgetriebe mit offenen Augen verfolgt, hat eine hohe Vorstellung von seiner Bedeutung als Mensch und Staatsbürger und als Schöpfer und Träger einer neuen höheren Gesell-

schaft. Dies hochentwickelte proletarische Selbstbewußtsein wird aber tatsächlich durch die Angehörigen der Mittel- und Oberschichten verlezt. Diese Leute, die sich nur schwer in den Geist der neuen Zeit hineinfinden können, erblicken in dem modernen Arbeiter noch immer den gebrückten Sklaven früherer Zeit, der die Hand seines Herrn küßt und in seinem Ausbeuter den ihm von Gott gesetzten Brotvater verehrt. Und danach behandeln sie ihn auch. Das wurmt natürlich den Arbeiter von heute, der sich ebenso hoch einschätzt wie sein Arbeitgeber und der von den früheren patriarchalischen Verhältnissen nichts mehr wissen will. Leider aber findet er für seine Auffassung von der sozialen Gliederung in einem modernen Volke bei der bürgerlichen Gesellschaft kein Verständnis. Die sogenannte bessere Gesellschaft betrachtet den Mann im Arbeitsittel und die Frau in der Arbeitsschürze noch immer als Menschen zweiter Klasse, die in der guten Gesellschaft nicht gern gesehen und höchstens geduldet werden. Schon die Kinder aus der besitzenden Klasse dünken sich höher als die Arbeiterkinder und im späteren Leben erweitert sich diese Klüft noch mehr.

Diese Zurücksetzung in gesellschaftlicher Beziehung, diese versteckte oder offene Verachtung des „Pöbels“, schafft immer neue Verbitterung in den Reihen der Proletarier. Die Arbeiter der Gegenwart haben nämlich, im Gegensatz zu ihren Vorfahren früherer Zeit, ein feines Gefühl für ihre soziale Wertung. Sie empfinden die gesellschaftliche Mißachtung, die man ihnen zuteil werden läßt, als ein schreiendes Unrecht, als ein ebenso schweres Unrecht wie ihre wirtschaftliche Benachteiligung. Diese seelische Stimmung wird in den Kreisen der Nichtproletarier viel zu wenig berücksichtigt, und daraus erklärt sich zum großen Teil die Abneigung der aufwärtsstrebenden Arbeiterschichten gegen die „nach Bildung und Besitz maßgebenden Kreise“ unsres Volkes. Wolten also die gesellschaftlich höherstehenden Schichten ausgleichend und veröhnend wirken, so müssen sie mehr als bisher auf das Ehrgefühl der Arbeiter Rücksicht nehmen und nach dem Grundsatze handeln, daß jeder Arbeiter nicht nur seines materiellen Lohnes wert ist, sondern daß er auch Anspruch hat auf Ehre, Achtung und Menschenwürde.

Auch die Behörden haben alle Ursache, von ihrer bisherigen Methode, mit Arbeitern zu verfahren, abzuweichen und sich bessere, moderne Umgangsformen anzueignen. Der Ton, der vom Kasernenhofe aus ins zivile Leben Eingang gefunden hat, paßt eben nicht mehr für die Neuzeit, denn die Arbeiter sind keine Rekruten und keine „dummen Kerle“, sondern Menschen mit Ehrgefühl und Selbstbewußtsein. Ob sich Staat und Gesellschaft zu dieser Höhe eines gestiegenen Wertes aufzuschwingen vermögen, muß die Zukunft lehren, einstweilen sind wir von einem solchen allseitig befriedigenden Zustande noch meilenweit entfernt.

Auch in rechtlicher Beziehung tritt die Benachteiligung der Arbeiter deutlich zutage. Wir sagen wohl nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß der Arbeiter als Staatsbürger zweiter Klasse, als Mensch minderen Rechts betrachtet und behandelt wird. Trotz aller Beteuerungen, daß im heutigen Staate das gleiche Recht für alle gelte, bleiben wir bei dieser Behauptung, die wir nicht einmal zu beweisen brauchen, weil sie über jeden Beweis erhaben ist. Das berühmte Lied von der Klassenjustiz ist allgemein bekannt und kein Mensch kann im Ernst bestreiten, daß unsre Rechtspflege und unsre Rechtspredung zum Vorteil der Besitzenden und zum Nachteil der Besitzlosen betrieben wird. Fast ausnahmslos stellen sich Behörden und Gerichte, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern handelt, auf die Seite der ersteren. Wir erinnern nur an die zahllosen Streitprozesse mit ihren haarsträubenden Urteilen, an den geradezu fanatischen Kultus, der mit den Streitbrechern getrieben wird und an die Voreingenommenheit, die Richter und Staatsanwälte an den Tag legen, wenn sie mit organisierten, um die wirtschaftliche Besserstellung „empfindenden Arbeitern“ zu tun haben. Trotzdem bei uns in der Theorie das Streikrecht und das Recht, Streikposten zu stehen, gesetzlich gewährleistet ist, sehen die allermeisten Gerichte doch in jedem Streikenden einen Verbrecher gegen die geheiligte Ordnung. Dagegen werden die Streikbrecher, diese minderwertigen Burschen, als geheiligte Personen betrachtet, denen kein Haar gekrümmt werden darf. Wie diese Art und Weise, das Recht zu pflegen und Gerechtigkeit zu üben, auf das Gemüt der Arbeiter wirkt und notwendigerweise wirken muß, mögen sich die Herren an Regierungstisch, die um die Arbeiterseele werden, gefälligst selbst ausmalen.

Nicht minder als die Gerichte lassen auch die Verwaltungsbehörden den Grundsatz rechtlicher Gleichheit, auf dem der moderne Staat angeblich beruht, bei ihren Maßnahmen nur allzu häufig vermissen. Die gewöhnlichen Polizisten sind auf organisierte Arbeiter förmlich dressiert, die unteren Verwaltungsorgane sind vom Geiste der Gleichberechtigung noch völlig unberührt geblieben und auch die höheren Beamten sind von Vorurteilen erfüllt gegen Arbeiter und Arbeiterorganisationen. Deshalb führen sie einen ununterbrochenen Kleinkrieg gegen alles, was nach Sozialdemokratie und sozialdemokratischer Arbeiterbewegung auch nur riecht. Während sie die christlichen und gelben Arbeitervereine förmlich umschmeicheln und verhätscheln, schikanieren sie die modernen Arbeiterorganisationen, wann und wo sie nur können. Ob es sich um Parteibereine oder Gewerkschaften handelt oder ob Arbeitersportvereine und sonstige doch wirklich harmlose Dinge in Frage kommen, immer und überall greift die Polizeihand in plumper Weise ein.

Was bürgerlichen Vereinen ohne weiteres erlaubt wird: Umzüge, Schaustellungen und Festveranstaltungen, das wird den Arbeitervereinen an manchen Orten einfach verboten. Daß eine solche Entrechtung und Zurücksetzung naturgemäß böses Blut machen muß und zum Ausgleich der Gegensätze nicht beiträgt, sieht jeder Mensch auf den ersten Blick ein.

Alles in allem betrachtet, können wir ohne Schwarzmalerei und Uebertreibung doch wohl sagen, daß das Verhalten von Staat und Gesellschaft, so wie es bisher war und noch heute ist, nicht dazu angetan ist, in der Seele des modernen Arbeiters eine veröhnliche Stimmung zu erzeugen. Will man die verkorene Arbeiterseele wirklich wiedergewinnen, so muß man die Taktik ändern. Staat und Gesellschaft müssen sich nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis auf den Standpunkt stellen, daß der moderne Arbeiter ein gleichwertiger Mensch und gleichberechtigter Bürger ist, daß er einen Anspruch hat auf Menschenwürde und menschenwürdiges Dasein, auf Wissen und Bildung, Kunst und Kultur, auf Freiheit und Selbstbestimmung. Und zwar müssen ihm all diese Dinge nicht als eine Gnade gewährt, sondern als ein gutes Recht eingeräumt werden. Es ist sicherlich eine Tatsache, daß Staat und Gesellschaft auf die Dauer nicht mehr bestehen können, wenn die Masse des Volkes ihnen gegenüber eine ablehnende oder gar feindliche Stellung einnimmt. Wenn die Feindschaft gegen das Bestehende immer weitere Kreise ergreift und wenn sie gleichzeitig immer stärker wird und immer schroffere Formen annimmt, dann muß es zum Zusammenstoß und zum Zusammenbruch kommen. Will man dies vermeiden, so muß man die Arbeiterseele wiedergewinnen, einen andern Weg gibt es eben nicht. Wir befürchten aber, daß die maßgebenden Faktoren weder den Willen noch die Kraft haben, diesen Weg einzuschlagen und darauf zu beharren. Und darum wird vergeblich das Ringen um die Arbeiterseele ein vergebliches Liebeswerben bleiben.

Der Tarifvertrag.

Von Rechtsanwält Dr. Hugo Sinzheimer, Frankfurt.*

II. Die Rechtslage.

Eine Kritik der Rechtslage des Tarifvertrages führt zu einem äußerst unbefriedigenden Ergebnis. Ueberall sehen wir das geordnete soziale Recht eingengt und behindert durch die Paragraphen eines heute noch bestehenden individualistischen Rechtes. Das bestehende Recht entspricht in keiner Weise den Bedürfnissen der am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmer. Greifen wir aus der Praxis ein paar Fälle heraus, um dies zu beweisen.

Es wechseln die Mitglieder der Verbände, es treten neue Mitglieder ein und alte Mitglieder aus. Werden die neu eintretenden Mitglieder ohne weiteres berechtigt und verpflichtet? Bleiben die austretenden Mitglieder, wenn sie berechtigt und verpflichtet waren, auch außerhalb ihrer Verbände aus dem Tarifvertrag bis zu seinem Ablauf berechtigt und verpflichtet? Die Ratlosigkeit des geltenden Rechts diesen Fragen gegenüber führt zu Urteilen, die nicht befriedigen können. So hat z. B. das Gewerbegericht Mannheim entschieden, daß ein Arbeitgeber durch Austritt aus dem Arbeitgeberverband, der einen Tarifvertrag abgeschlossen hatte, seine Tarifzugehörigkeit ohne weiteres aufheben könne, denn sie dauere nur solange, als er dem Verbandsangehörige. In dem Urteil des Reichsgerichtes vom 22. März 1911, in dem es darüber zu entscheiden hatte, ob ein ausgeschlossenes Mitglied der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker vor dem ordentlichen Gericht gegen die Tarifgemeinschaft auf Feststellung der Ungültigkeit des Ausschlusses klagen könne, ist auf Grund der besonderen Gestaltung der Buchdruckerarifgemeinschaft angenommen worden, daß auch die einzelnen Mitglieder unmittelbar dem Tarifvertrag angehören. Die Tarifgemeinschaft sei nämlich ein nicht rechtsfähiger Verein. Und so sei sie nicht nur ein Vertrag zwischen den beiden Kontrahenten (nämlich Arbeitgeberverband und dem Arbeiterverband), sondern auch eine Gemeinschaft zwischen allen denen, die Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins der Tarifgemeinschaft seien.

In der Klagesache eines früheren Mitgliedes der Vereinigung Berliner Ledertwarenfabrikanten gegen den Verband der Sattler und Portefeuilleur hat das Kammergericht entschieden, daß eine persönliche Verpflichtung und Berechtigung der Mitglieder eines Verbandes, wenn dieser einen Tarifvertrag schließt, durch den bloßen Abschluß des Tarifvertrages nicht eintreten könne. Es müßte in den Statuten des Verbandes ausdrücklich bestimmt sein, daß der Verband oder seine Organe berechtigt seien, für alle gegenwärtigen und künftigen Mitglieder den Tarifvertrag in Person abzuschließen. Eine solche ausdrückliche Bevollmächtigung des Verbandes in den Statuten habe im vorliegenden Falle gefehlt. Wenn deswegen der Arbeitgeber aus dem Verbandsangehörigen sei, so sei er auch nicht mehr an den Tarif gebunden. Die Entscheidung entspricht zwar dem geltenden Recht, aber gewiß nicht dem Sinne des Tarifvertrages. Der Tarifvertrag verlangt die unbedingte, unmittelbare Unterwerfung aller einzelnen Mitglieder der Verbände unter die Bestimmungen des Tarifvertrages, auch dann, wenn ihre Mitgliedschaft erlischt. Die Lösung der Tarifzugehörigkeit durch Lösung des Mitgliedschaftsverhältnisses bringt den Tarifvertrag um seine Sicherheit und Zuverlässigkeit.

* Nach Vorträgen im Frankfurter Arbeiterbildungsausschuß. Siehe Nr. 6 des „Proletariats“.

Eine andre Frage ist, ob den Arbeitsnormen auch solche Arbeitsverhältnisse tarifgebundener Arbeitgeber unterworfen sind, die mit Arbeitern eingegangen sind, die nicht den Verbänden angehören, mit denen der Tarifvertrag abgeschlossen ist. Theorie und Substantur neigen dazu, den persönlichen Geltungsbereich der Arbeitsnormen in diesem Sinne auch auf „vertragsfremde Arbeiter“ zu erstrecken, also auch nicht und anders Organisierte an den Früchten der Tarifverträge in tarifgebundenen Betrieben teilnehmen zu lassen, allerdings nur, wenn sie den Tarifvertrag kannten und nichts Gegenteiliges vereinbart haben. Diese Meinung hat sich doch noch nicht durchschlagend mit allen Zweifeln auseinandergesetzt. Die Anschauung von dem unbedingten persönlichen Geltungsbereich der Arbeitsnormen in tarifgebundenen Betrieben auch für nicht und anders Organisierte hat sich in einer Zeit entwickelt, in der man noch keine gelben Werkvereine kannte. Ist nun ein Tarifvertrag mit einem gelben Werkverein auch ein Tarifvertrag? Wenn ja, so entsteht die Frage, ob die Arbeitsnormen, die solche Tarifverträge enthalten, auch persönlich auf alle Arbeitsverhältnisse in den tarifgebundenen Betrieben angewandt werden sollen. Das geltende Recht läßt uns in dieser Frage im Stich. Die Entscheidung solcher Fragen wird heute wohl in erster Linie auf dem Machtkampf beruhen. Aber könnte einen solchen Machtkampf ein kluges Recht durch vorweggenommene Entscheidungen nicht hindern?

Die Unzulänglichkeit des geltenden Rechtes zeigt sich weiter, wenn man sich der andern Frage zuwendet, der Frage nach der rechtlichen Kraft der Arbeitsnormen. Auch hier befriedigt die Rechtsprechung in keiner Weise. Es wird als eine Ungerechtheit und als eine Zweckwidrigkeit empfunden, daß Verträge mit tarifwidrigem Inhalt, deren Aufkommen durch den Tarifvertrag gerade verhindert werden soll, gültig sind. Es wird außerdem auf die technischen Nachteile hingewiesen, die eine solche Regelung hat. Wenn tarifwidrige Arbeitsverträge geschlossen sind, so hat der Verband gegen diejenigen, die sie geschlossen haben, ein Klagerrecht. Dieses Klagerrecht verfährt von vornherein gegen das eigene Mitglied. Denn § 152 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung läßt eine solche Klage nicht zu. Gegen den Vertragsgegner ist an sich die Klage zulässig. Das Urteil kann auch zweifellos vollstreckt werden, wenn der tarifwidrige Arbeitsvertrag noch besteht. Aber wenn er nicht mehr besteht, wenn nach tarifwidriger Ausübung der Arbeitskraft der Arbeiter wieder entlassen ist, so ist die Tarifverletzung geschehen, ohne daß das Recht gegen sie etwas vermag. Denn wenn auch nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen wegen des vergangenen Tuns ein Schadenersatzanspruch an sich begründet sein kann, so wird ein solcher Anspruch in der Regel praktisch ausfallen. Denn was für einen Schaden hat z. B. der Arbeiterverband, wenn der gegnerische Arbeitgeber mit einem Mitglied (oder Nichtmitglied, denn auch Nichtmitglieder sind von den Tarifnormen nach der herrschenden Meinung erfasst) einen tarifwidrigen Arbeitsvertrag abgeschlossen hatte? Derselbe unbefriedigende Zustand des geltenden Rechtes zeigt sich, wenn das Verhältnis zwischen Arbeitsnorm und Arbeitsordnung ins Auge gefaßt wird. Letztere hat die Ansicht vertreten, daß nach geltendem Recht die Arbeitsordnung den Tarifverträgen vorgeht, weil nach § 134c, Abs. 1, der Reichsgewerbeordnung der Inhalt der Arbeitsordnung für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft. Da der Tarifvertrag kein Gesetz ist, so schließt Letzterer und mit ihm vor allem auch Landmann, müsse die Arbeitsordnung auch dann rechtsverbindlich sein, wenn ein der Arbeitsordnung widersprechender Tarifvertrag vorliegt. Diese Anschauung ist nach geltendem Recht richtig. Aber ein innerlich unbegründeter Rechtszustand! Deutlich zeigt sich in ihm der Widerspruch zwischen Gesetz und Leben. Die gesetzliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses ist in der Arbeitsverfassungfrage heute erst durchgedrungen bis zum äußersten gewerblichen Absolutismus. Er findet seinen Niederschlag in der gewerblichen Arbeitsordnung, deren Wesen darin besteht, daß der Arbeitgeber einseitig die Arbeitsbestimmungen erläßt, dann aber, wenn er sie erlassen hat, an sie gebunden ist. So schließt die Arbeitsordnung die Willkür, nicht aber die absoluten Rechte des Arbeitgebers aus. Der Tarifvertrag hat diese Art der Herrschaftlichkeit im Arbeitsverhältnis durchbrochen. Es ragt ein fremdes Prinzip in dieses neue Leben hinein: Die Arbeitsordnung geht dem Tarifvertrag vor!

Dieses Bild einer mangelhaften Rechtsordnung erscheint von neuem in der letzten Frage, in der Frage nach der rechtlichen Gestaltung des Arbeitsfriedens. Sie ist der kritische Punkt in der Tarifrechtsregelung, weil er der empfindlichste ist. Wie weit reicht die Pflicht der Berufsvereine, den Frieden zu halten? Die Frage wurde lebendig, als in dem großen schwedischen Arbeitskampf im Jahre 1909 Arbeiter in den Generalfstreik eingetreten waren, die in einem Tarifverhältnis standen. Man mußte sich fragen, ob jene Pflicht, den Arbeitsfrieden zu halten, unbedingt in dem Sinne gilt, daß überhaupt während des Bestehens eines Arbeitsvertrages jeder wirtschaftliche Kampf verboten ist, oder ob diese Pflicht nur insoweit ausgeschlossen ist, als er sich gegen Punkte richtet, die im Tarifvertrag ausdrücklich oder stillschweigend geregelt sind. Eine herrschende unbefriedigte Meinung hat sich nicht gebildet, so daß tatsächlich in einem wichtigen Punkte auf dem Boden des geltenden Rechtes die rechtliche Sicherheit des Tarifvertrages in der Luft schwimmt. Es sind große Gefahren, die aus dieser Unsicherheit entstehen. Ein Arbeitsvertragsentwurf z. B. Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn. Der Arbeiterverband oder der Arbeitgeberverband will während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages einen Arbeitsnachweis in bestimmter Weise errichten. Der Arbeitgeberverband sperri aus, um den Widerstand der Arbeiter zu brechen. Der Arbeitnehmerverband tritt in den Streik, um das Vorgehen des Arbeitgeberverbandes zu hindern. Oder ein andres Beispiel: In einer Stadt klagen die Arbeiter mit der Arbeitgeberseite im Kampfe; in der andern Stadt verfahren die Arbeitgeber, daß die Arbeit, die dort nicht vertagt wird, hier als Streikarbeit vertagt werden soll. Demnach ein Tarifvertrag besteht, wenn die Arbeiter, denen die Ausführung der Streikarbeit zugewiesen wird, in den Streik ein. Wir nehmen an, daß in beiden Fällen die letzte Frage im Tarifvertrag nicht geregelt ist, auch nicht in dem allgemeinen Sinne, daß jeder wirtschaftliche Kampf während des Bestehens des Tarifvertrages ausgeschlossen sein soll. Gegen Friedensbrüche vor? Können die Verbände, wenn sie auch im besten Glauben vorgegangen sind, eventuell für ganzes Vermögen opten, weil sie, wenn auch unvorsätzlich, einen Friedensbruch begangen haben? Die Berufsvereine haften für den Friedensbruch. Ein solcher Friedensbruch liegt vor, wenn sie ihn selbst begangen oder Mitglieder, die ihrerseits den Frieden brachen,

unterstützen. Die Berufsvereine haften weiter für den Friedensbruch bestimmter Personen oder Personengruppe, nämlich des Vorstandes und sonstiger Organe des Vereins sowie aller Personen, deren sich die Vereine zur Erfüllung des Tarifvertrages bedienen. Wenn also z. B. diese Personen oder Kreise die Mitglieder des Vereins einzulassen, in einen tarifwidrigen Kampf gegen den Tarifvertrag einzutreten, dann haftet der Verein für sie, einerlei, ob ihr Vorgehen durch Vereinsbeschlüsse gedeckt ist oder nicht, ja sogar, wenn Vereinsbeschlüsse jene Handlungen verbieten. Diese Rechtslage ergibt sich aus § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ganz unabhängig davon, ob die Vereine rechtsfähig oder nicht rechtsfähig sind; für rechtsfähige Vereine ergibt sich diese Haftung teilweise noch aus § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dagegen besteht keine Haftung der Berufsvereine für den Friedensbruch, den Mitglieder begehen, wenn der Verein als solcher an dem Friedensbruch nicht beteiligt ist. Treten solche Mitglieder in einen Friedensbruch ein, so hat der Berufsverein lediglich die Pflicht, von Vereins wegen auf diese Mitglieder zur Unterlassung der den Arbeitsfrieden störenden Handlungen einzuwirken. Daraus kann eine Haftung eventuell entstehen, wenn nämlich der Berufsverein, obwohl er handeln kann, untätig bleibt, also seiner „Pflicht zur Exekution“ nicht genügt.

Wenn hiernach eine Haftung des Berufsvereins besteht, so ist die unbeschränkt, d. h. das ganze Vermögen des Berufsvereins kann als Haftobjekt in Anspruch genommen werden. Sind die Berufsvereine rechtsfähig (was bei den Arbeiter-Berufsvereinen in der Regel nicht zutrifft), so ist die Haftung mit diesem Vermögen erschöpft. Sind die Berufsvereine aber nicht rechtsfähige Vereine (auf Arbeiterseite die Regel), so haften regelmäßig, wenn keine besondere Vorsorge in den Statuten oder in den Tarifverträgen getroffen ist und nicht angenommen wird, daß nach den Umständen des Falles die Haftung auf das Vermögen des Vereins beschränkt sein soll, neben dem Vereinsvermögen die Mitglieder, weil nach § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf nicht rechtsfähige Vereine die Bestimmungen über die Gesellschaft Anwendung finden, außerdem nach derselben Bestimmung die Vertreter, die für den Verein den Vertrag abgeschlossen haben. Möglicherweise haften auch (sowohl für rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Vereine) die Vorstandsmitglieder, selbst wenn sie bei nicht rechtsfähigen Vereinen nicht Vertreter im Sinne des § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs waren, dann nämlich, wenn das Vorgehen des Vorstandes (er hat z. B. zum Friedensbruch aufgefördert) als eine unerlaubte Handlung nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angesehen wird.

Mancher Gewerkschaftsvertreter, der Tag für Tag Arbeitskraft und Gesundheit für seinen Verband opfert, ahnt nicht, von welchen Gefahren er von seinen unfres „Rechts“ umgeben ist.

Angesichts dieses Ergebnisses fragen wir zunächst diejenigen, welche ein gesetzgeberisches Eingreifen nicht wollen, weil die Haftung der Berufsvereine eingeführt werden könne, ob die angesichts dieser Rechtslage noch von einer Befürchtung in dieser Richtung sprechen können. Die Haftung der Berufsvereine besteht nach geltendem Recht bereits in scharfer und ausgedehnter Weise. Die gesetzgeberische Frage ist die, ob eine Haftung der Berufsvereine eingeführt werden soll oder nicht. Die gesetzgeberische Frage kann nur die sein, ob die bereits bestehende Haftung, so wie sie besteht, gesetzgeberisch aufrecht gehalten werden soll oder nicht.

Aus dem Reichstage.

Nachdem am 3. Februar Spezialetat beim Reichsamt des Innern ihre Erledigung gefunden, waren der 4. und 5. Februar wieder einmal große Tage. Für die gewerkschaftlichen Arbeiter deshalb von besonderem Interesse, weil die Verhandlungen sich ausschließlich um die Handhabung des Vereinsgesetzes drehten. Die alte Klage mit dem Vereinsgesetze geht wieder los. Die Forderung, gewerkschaftliche Organisationen an sich nicht für politisch anzusehen, die von den Regierungsvertretern bei der Beratung gegeben, sind vergessen. Vergessen bei der Polizei, vergessen auch bei den Gerichten. Gewerkschaften werden für politisch erklärt, das gleiche Schicksal ereilt Arbeitergesangsvereine, Arbeitersportvereine, Arbeiterjugendorganisationen. Die Nachteile, die das Vereinsgesetz bringt, wuchtet voll auf der Arbeiterbewegung, befreit davon sind die Organisationen des Besitzes. Dabei lassen die Gewerkschaften und Sportvereine alle Vorsicht walten; sie wollen nicht politisch sein. Es ist weder ihr Zweck, noch ihr Wille, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Gleichwohl werden sie schutzlos, unversichert, bestraft, und es wird ihnen verboten, jugendliche Personen aufzunehmen. Ebenso geht es den Polen, mit der Bestimmung des Anwendunges einer nichtdeutschen Sprache. Weit über das Gesetz und den Willen des Gesetzgebers hinaus geht da die Praxis bezüglich des Verbots der polnischen Sprache.

Es war eine mit Tatsachen reich gespickte Anklagerede, die das Mitglied der Generalkommission, Legien, hielt. Er führt z. B. an, daß die Polizei sich die Mitgliederliste einer Zahlstelle des Transportarbeiterverbandes verschafft hat, und sie der Bahnverwaltung auslieferte. Staatsbehörden haben sich ins Zeug gelegt, um Arbeiterorganisationen die gemieteten Versammlungslokale abzugeben. Nach gerichtlichem Erkenntnis hat diese Abgabe herbeigeführt. Dann die Praxis bei Anmeldung von Versammlungen unter freiem Himmel. Da erfolgen Verbote, weil die Nichtteilnehmer der Versammlung sich durch letztere belästigt fühlen könnten. Für Erteilung der Anmeldebewilligung hat man in Sachsen eine Gebühr von 3 Mark gefordert. Legien fordert Handhabung des Gesetzes nach den Grundsätzen des Rechts, unter Vermeidung kniffliger Rechtsauslegungen. Seinen Klagen traten Redner von Polen, des Zentrums und der Abgeordnete für Magdeburg, Landsberg, bei. Landsberg geißelte in seiner Rede die Stellung der Behörden und Gerichte und forderte die Regierung auf, das Gesetz der Zufolge gemäß zu handhaben. Zwei große Fehler habe das Gesetz gegen den früheren Zustand: Jugendlicher = Paragraphen und Sprachverbot. Auch die liberalen Väter des Gesetzes konnten die Kritik nicht von der Hand weisen. Aber an den Mängeln sei nicht das Gesetz, sondern die Handhabung schuld. Der Ministerialdirektor Schwab lehnte sowohl eine Aenderung des Gesetzes als auch eine Anwendung für gerechtere, den Zusagen entsprechende Handhabung ab.

Die Abgg. Albrecht (Soz.) und Genossen beantragten folgende Aenderung des Vereinsgesetzes:

1. Die Stellung landesrechtlicher politischer Bezugs über dem im § 1 Abs. 2 des Vereinsgesetzes bezeichneten Umfang hinaus ist unbedingt auszuschließen.

2. Aufzuheben sind a) die Bestimmungen über die Anmeldung und Überwachung politischer Versammlungen, b) das Verbot des Gebrauchs fremder Sprachen, c) das Verbot der Teilnahme jugendlicher Personen an Vereinen und Versammlungen.

3. Die für politische Vereine gegebenen Bestimmungen sind zu beschränken auf Vereine, welche die Erörterung politischer Angelegenheiten in Versammlungen bezwecken.

Die Abgg. Dr. Spahn (Ztr.) und Genossen beantragen folgende Aenderungen des Vereinsgesetzes:

1. Das Verbot des Gebrauchs einer nichtdeutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen wird aufgehoben.
2. Das Verbot der Teilnahme jugendlicher Personen an politischen Vereinen und Versammlungen wird beseitigt.
3. Das Recht der Polizeibehörden, Beauftragung in öffentliche Versammlungen zu entsenden, wird in einschränkendem Sinne hergestellt.
4. Die Ausübung des Versammlungsvorrechtes wird gegen Veränderung durch polizeiliche Anordnungen über die Polizeistunde geschützt.
5. Für die öffentliche Bekanntmachung einer Versammlung wird deren Bekanntgabe in einer Zeitung, welche in dem betreffenden Reichstagswahlkreise herausgegeben wird, als genügend erklärt.

Die Abgg. Brandys (Pole) und Genossen beantragen im wesentlichen dieselben Aenderungen, und außerdem bessere Garantien im Rechtswege.

Die Anträge gelangten zur Annahme. Fortschrittler und Nationalliberale stimmten im einzelnen dagegen. Bis die Anträge aber Wirksamkeit finden, ist noch viel Unrecht zu erdulden und noch harter Kampf zu führen.

Im Anschluß daran wurden die Resolutionen zum Koalitionsrecht zur Abstimmung gebracht.

Die Konservativen hatten beantragt: „Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, noch vor der in Aussicht gestellten allgemeinen Revision des Reichsstrafgesetzbuchs dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen ein wirksamer gesetzlicher Schutz gegen den zunehmenden Mißbrauch des Koalitionsrechtes geschaffen, dem immer scharfer ausgeübten Terrorismus gegenüber arbeitswilligen Arbeitern entschieden entgegengetreten, insbesondere aber das Streikpostenverbot verboten wird.“

Diese Blüte konservativer Scharfmacherei wurde, wie schon einige früherer, geknickt. Mit den Antragstellern stimmten nur noch der Reichsverbändler Becker-Bingen und der Antisemit Werner. Gleichfalls abgelehnt wurde das Verlangen der Nationalliberalen, daß die vom Staatssekretär angekündigte Denkschrift auch über die folgenden Fragen sich auslassen soll:

1. Welche Auswüchse des Koalitionsrechtes sind in Deutschland zutage getreten?
2. Haben sich die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als ausreichend erwiesen, um diese Auswüchse, einerlei, ob solche bei Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zutage getreten sind, zu belämpfen?
3. War die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen in den deutschen Bundesstaaten eine einheitliche, und wenn dieses nicht der Fall war, welche Maßregeln empfehlen sich, um eine einheitliche Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Koalitionsfreiheit und zur Abwehr des Koalitionszwanges herbeizuführen?
4. Empfiehlt es sich, eine zivilrechtliche Haftung der Koalitionen für Schäden, den dieselben im Widerspruch mit den Gesetzen und guten Sitten durch Beauftragte herbeizuführen, einzuführen?
5. Welche Erfahrungen liegen bezüglich des wirtschaftlichen und politischen Boykotts vor?
6. Wie ist die Lage der ausländischen Gesetzgebung und welche Erfahrungen sind im Auslande bezüglich der unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Materien gemacht worden?

Angenommen wurde dagegen eine von den Abgg. Behrens, Giesberts und Schiffer eingebrachte Resolution, die wünscht, daß die Denkschrift ausgedehnt wird „auf die Erfahrungen über solche Auswüchse des Koalitionsrechtes im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben, die nicht von Arbeitern und Angehörigen und deren Koalitionen, insbesondere aber auf die Erfahrungen und Maßnahmen, die von Arbeitgebern und deren Organisationen durch Beschränkung der gesetzlich gewährleisteten Koalitionsfreiheit, Arbeitsausschluß von Angehörigen bestimmter Vereinigungen und Verbände, Zwang zum Eintritt in Werkvereine, Führung scharfer Listen, geheime Abmachungen über Annahme oder Nichtannahme von Arbeitnehmern, Streikbrecherermittlungswesen usw. veranlaßt wurden“. Für diese Resolution stimmten auch die Sozialdemokraten. Diese haben gleichzeitig folgenden Antrag auf Erweiterung des Koalitionsrechtes gestellt, der jedoch erst nach Beendigung der Staatsberatung zur Abstimmung kommen soll:

Der Reichstag wolle beschließen: den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, wodurch alle das Koalitionsrecht einschränkenden ausnahmsweise Vorschriften in den Reichs- und Landesgesetzen aufgehoben werden und ferner für alle Personen, die ihre körperliche oder geistige Arbeitskraft gegen Lohn oder Gehalt in den Dienst eines andern stellen, das Koalitionsrecht gesichert wird. Insbesondere wird gefordert:

1. Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung.
2. Ausdehnung des § 152 Abs. 1 ebenda auf alle Angestellten und Arbeiter, denen dieses Recht nach den geltenden Gesetzen vorenthalten wird.
3. Um die Anwendung des § 253 des Strafgesetzbuchs auf Lohn- und Arbeitskämpfe auszuschließen, ist im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß unter der Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorschießens nur die Absicht zu verstehen ist, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorschießens zu verschaffen. Es ist ferner zum Ausdruck zu bringen, daß die Anknüpfung der Arbeitsniederlegung keine Verletzung im Sinne des Gesetzes darstellt.
4. Es ist im Gesetz ausdrücklich auszusprechen, daß jede Abrede und jedes Rechtsgeschäft als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig sind, wonach der Dienstverpflichtete gezwungen wird, bestimmten Organisationen nicht beizutreten oder aus ihnen auszuschließen.

Mit den Abstimmungen wären die scharfmacherischen Anschläge zunächst wieder abgewehrt. Besser wäre es allerdings noch, wenn die Abstimmung über den von den Sozialdemokraten eingebrachten Antrag erweisen würde, daß die Mehrheit des jetzigen Reichstages nicht nur gegen die Beschränkung, sondern auch für die Erweiterung des geltenden Koalitionsrechtes nachdrücklich eintritt.

Arbeiter und Bildung.

Für viele Arbeiter ist die Lebenserfahrung das einzige Mittel der Bildung: das heißt: ein Sammeln von Wissen, das man sich aneignet durch gegenseitige Erfahrung und Belehrung im täglichen Leben. Vorträge und Versammlungen werden meist nicht direkt bildend, sondern nur anregend wirken. Wichtiger, wenn nicht das Wichtigste, für den Arbeiter ist das Lesen als Bildungsmittel. Allerdings ist die Zeitung nicht am besten dazu geeignet. Ausgestattet mit vielen Themen, ist ihr Inhalt viel schwerer zu fassen als der des Buches. Soll das Lesen als Bildungsmittel seinen Zweck erfüllen, dann muß man das Lesen richtig verstehen lernen. Heute liegt man für gewöhnlich zur Unterhaltung oder zum Zeitvertreib und somit auch vieles, was ganz nutzlos ist. Diese Art Lesen führt zur Lequemut. Die modernen Zeitungen sorgen dafür, daß diese Art zu lesen nicht ausübt. Mit ihrer Sucht, das Neueste vom Neuen zu

bringen, fördern sie diese Lesart noch erheblich. Soll das Lesen aber nützlich sein, dann darf man nicht lesen, ohne auch das Gesehene mit eigenen Gedanken durchdringen zu haben.

Der Vorzug gegenüber der Zeitung hat das Buch. Der Inhalt des Buches ist für die geistige Durchbildung von weit höherer Bedeutung als der der Zeitung. Das Buch reißt Gedanken an Gedanken, während die Zeitung diese zerstreut. Der Inhalt einer Zeitung haftet weniger fest im Geiste, als der des Buches. Das Buch als Bildungsmittel wird leider in der Arbeiterklasse noch unterschätzt. Das Verlangen nach Unterhaltungslektüre zeigt das sehr deutlich. Diese für die Bildung höchst schädliche Entwicklung kann der Arbeiter abwenden, wenn er nicht nur liest, sondern auch rehet und schreibt, wenn er ein Mensch wird, der sich über Staat und Gesellschaft ein Bild zu machen sucht. Tut das der Arbeiter, dann wird er immer Gewinn davon haben, für sich selbst und für seine Nebenmenschen. Auch wird er dadurch, daß er über seine Lage nachdenkt, geistig unabhängig von andern Menschen. Denkende und gebildete Menschen sind für die Gegenwart, und noch mehr für die Zukunft, unentbehrlich. Denn eine im großen organisierte Welt kann nur bestehen, wenn die Ideen, die man erstrebt, auch in allen Köpfen klar vorgebildet sind.

Der Arbeiter will nicht Bildung um der Bildung willen, sondern um diese seiner Klasse nutzbar zu machen. Er muß ein Wissen besitzen, das ihn in den Stand setzt, in den Kämpfen unserer Zeit tatkräftig mit Hand anzulegen. Dazu braucht er ein Wissen, das ihm den Weg zeigt, wie er seine Klasse zeigt, kurz, er braucht Klassenbildung. Dafür ist die Weltgeschichte sehr wertvoll. An der Hand ihres Inhalts lernt er die herrschenden Klassen und ihre Taten kennen. Die Geschichte weist ihm die geschichtliche Notwendigkeit seiner Klasse nach, drückt ihm die unanfechtbaren Waffen in die Hand; um damit anzukämpfen gegen Unterdrückung und Knechtschaft. Deshalb kann man den Arbeitern nur sagen: Wollt ihr Klassenbildung, dann treibt Geschichte! Schon wissen viele Arbeiter die Bildung zu schätzen; aber immer noch stehen große Massen dieser wichtigen Waffe im Verleumdungsstempel der Arbeiterklasse fern. Aber was steht man? Die meisten Arbeiter opfern ihre freie Zeit dem Kartenspiel, den Kränzfitteln und sonstigem nutzlosen Zeug. Und wenn man hört, was sie dabei sprechen, man könnte davonlaufen. Die körperliche, nein, auch geistige Bedürfnislosigkeit, oder besser Geistesarmut, ist bei Tausenden von Arbeitern wirklich noch sehr groß. Soll man sich mit dieser Erkenntnis abfinden? Nein und abermals nein! Wir müssen den Arbeitern immer wieder sagen: Wollt ihr eure Klasse zur Trägerin einer zukünftigen Kultur erheben, dann müßt ihr Persönlichkeiten werden, müßt Selbstkultur üben, aber dazu ist die Bildung unerlässlich. F. W a c h m a n n.

@@ Verschiedene Industrien @@

Gesetzgebung und medizinisch-chirurgische Gummiindustrie.

Am 27. und 29. November des Vorjahres wurde im Reichstag ein Gesetzentwurf beraten, der eine weitere Beschränkung der Gewerbefreiheit darstellte. Neben andern Dingen sollten auch Gegenstände, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind, vom Ankauf und Feilhalten im Umherziehen ausgeschlossen werden. Der Entwurf wurde an eine Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen. Schon bei Aufnahme der Arbeit durch die Kommission — am 13. Januar d. J. — konnte man merken, daß ein weitgehender Zug geplant war. Dieser Zug richtet sich besonders gegen die Gummiindustrie. In längeren, in jeder Sitzung wiederkehrenden Geschäftsordnungsdebatten trat das Bestreben zutage, die auf die Gummi- und verwandten Artikel sich beziehenden Bestimmungen vorweg zu behandeln. Am 31. Januar wurde gegen die Stimmen der sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder beschlossen, die empfängnisverhütenden und empfängnisbeseitigenden Mittel zunächst zu besprechen.

Inzwischen hatten die Zentrumsmänner die Klage aus dem Saal gelassen. Sie legten in Form einer Resolution einen Gesetzentwurf vor. Im Latendrang vergaßen sie ihm eine Ueberschrift zu geben, die wurde erst am Ende der Sitzung gefunden.

In der Resolution wird gefordert, daß die Regierung noch in dieser Session einen Gesetzentwurf mit folgenden Bestimmungen vorlegt:

Gesetz zur Bekämpfung des Geburtenrückganges.

Der Bundesrat kann den Verkehr mit Gegenständen, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind, beschränken oder unterjagen. Soweit der Bundesrat den Verkehr mit einzelnen Gegenständen unterjagt hat, ist deren Einfuhr verboten.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer einer Verkehrsbeschränkung oder einem Verkehrsverbot oder dem Einfuhrverbot (§ 1) zuwiderhandelt.

Ist der Verkehr oder die Einfuhr verboten, so kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen wird, wenn nicht nach andern gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer Gegenstände, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt oder geeignet sind, öffentlich anläßt oder anpreist.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Anklage oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.

Urteillich usw. Gegeben usw.

Dem Antrag trat sofort Herr Kaumann mit seinen Freunden bei. Ueberflüssig zu sagen, daß die Konservativen ihr Einverständnis erklärten. Bedenken gegen diese Art der Gesetzgebung wurden nur von den Sozialdemokraten erhoben. Diese stehen aber vor einer Mauer! Von den Freunden des Gesetzentwurfs wurde den Sozialdemokraten wiederholt der Vorwurf gemacht, ihre Stellungnahme schütze eine Industrie, die nur des Profites wegen sich diesem Zweige zugewandt habe. Herr Kaumann, die Regierungsvertreter und ein allerdingst gewähltes Zentrumsmittglied stellten das im Brusttone sittlicher Entrüstung fest. Als ob die andern Industrien um ein Vergelt's Gott! und nicht des Profites wegen arbeiteten! Wo der Schornstein raucht, da allemal um des Profites willen, gleichviel ob Kanonen gegossen, Bibeln gedruckt oder Gummiwaren gefertigt werden.

Die Sozialdemokraten bekämpften diesen Gesetzentwurf. Dabei lehnten sie es ab, aus gebärfreilüfternen Gründen zu handeln. Für den Geburtenrückgang ist ein großes Bündel von Ursachen entscheidend: die wirtschaftliche Lage, die Schwierigkeit, große Familien nähren, Kleiden, erziehen und bilden zu können, Rückgang der Gebär- und Zeugungsfähigkeit und noch vieles andre. Will der Gesetzgeber eine Aenderung, dann hat er zu sorgen für gute, billige

Lebenshaltung, bessere Wohnung, Aufklärung über Sexualfragen, Arbeiter- und Arbeiterinnenschutz, Heraushebung des Schulalters auf 18 Jahr, Mutterschutz, Säuglingschutz usw. Ohne auf Widerspruch zu stoßen, konnte Kollege Brey den Herren zuzurufen: „Ich würde den Mut nicht finden, meinen Namen unter einen solchen Antrag zu setzen, wenn ich, wie viele von Ihnen, zu denen gehörte, die den Mutter- und Säuglingschutz abgelehnt haben!“ Kollege Brey formulierte seine Stellung also: Hier handelt es sich um die intimsten Dinge, die Frau und Mann und nicht den Staat angehen. Es ist ein Eingriff in die persönliche Freiheit geplant, wie er bislang kein Beispiel in der Gesetzgebung hat. Wer Kinder zeugen will, dem muß es unbenommen sein, wer glaubt, sich Beschränkungen auferlegen zu müssen unter Verzichtleistung auf Auskosten des Genusses, den darf man auch nicht hindern, vorausgesetzt, daß er gegen die bestehenden Gesetze nicht verstößt. Außerdem stellt der Entwurf eine Gefahr für die Gesundheitspflege dar. Eine Unterscheidung zwischen empfängnisverhütenden und gegen Ansteckung schützenden Mitteln ist schwer zu ziehen.

Gegenüber der eingehenden sozialdemokratischen Kritik mußte zugestanden werden, daß bestimmte Gegenstände beiden Zwecken in gleich gleicher Weise dienen. Andre der besprochenen Gegenstände dienen wieder zur Reinigung. Das Auftreten der Sozialdemokraten hatte wenigstens den Erfolg, daß das beabsichtigte stürmische Vorgehen einer ruhigeren Behandlung Platz machte. Die Regierungsvertreter erklärten, die sachliche Unterscheidung sei sehr schwierig. Es sei aber nicht im geringsten zweifelhaft, daß der Bundesrat dem Gebote des hygienischen Interesses Beachtung schenken und daher vor dem Verbote solcher Mittel, die für die Verhütung der Ansteckung von wesentlicher Bedeutung sind, absehen wird, auch wenn sie gleichzeitig zur Verhinderung der Empfängnis dienen. Die näheren Darlegungen überließ der Herr Regierungsvertreter dem vom Reichsgesundheitsamte anwesenden Sachverständigen. Der gab folgende Erklärung: Es gibt Mittel, die lediglich zur Verhütung einer Uebertragung von Geschlechtskrankheiten zu dienen bestimmt sind und nur zu diesem Zwecke gebraucht werden: sogenannte Viro-Präparate und Sublimatpastillen. Im Verkehr mit diesen Mitteln würde eine Aenderung des Rechtszustandes nicht eintreten. Mittel, die lediglich dazu dienen sollen, die Empfängnis zu verhüten und die auch nur zu diesen Zwecken Verwendung finden, sind die verschiedenen Arten von Frauenpessarien und die verschiedenen Mittel, die abtötend auf die Samensäden wirken. Hier würden Verkehrsbeschränkungen eintreten und Verbote in Betracht kommen, wenn bei dem Gebrauche der betreffenden Mittel nach ärztlichen Erfahrungen Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind. Die dritte Gruppe bilden die Mittel, die sowohl der Verhütung der Empfängnis als auch dem Schutze vor ansteckenden Krankheiten dienen. Hier kommt hauptsächlich in Betracht das Kondom aus Fischblase oder Gummi. Der Herr Präsident des Reichsgesundheitsamtes erklärte, daß er ein Verbot oder auch nur eine Bezugsschwerung nicht empfehlen könne, sich sogar dagegen aussprechen würde. Bei diesen Mitteln soll man sich begnügen können mit dem Anklündungsverbot und dem Hausverbot. Das Verbot oder die Einschränkung im Verkehr soll sich weiter erstrecken auf solche Auspülapparate (Srigatoren) wurden ausdrücklich ausgenommen), die in der Hand des Laien äußerst gefährlich werden können. Damit würden die Grenzen des Gesetzes wesentlich eingengt sein, wenn die Garantie bestände, daß die später folgenden Vertreter der Regierung oder des Reichsgesundheitsamtes der gleichen Auffassung sein werden. Diese Garantie fehlt. Die Sozialdemokraten beantragten deshalb:

1. dem § 1 hinzuzufügen:

„Bei Gegenständen, die zu gesundheitlichen Zwecken Verwendung finden, gegen Ansteckung sichern oder zu Reinlichkeitsszwecken erforderlich sind, darf der Verkehr nicht verboten werden.“

2. dem § 3, der das Anpreisungsverbot enthält, als Absatz 2 einzufügen:

„Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Gegenstände, die gesundheitlichen Zwecken dienen, gegen Ansteckung sichern oder zu Zwecken der Reinlichkeit erforderlich sind.“

Die Nationalliberalen wollen den § 1 voll wirken lassen, Ausnahmen nur insoweit zulassen, als die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des gesundheitlichen Schutzes das erfordert. Die Anordnungen des Bundesrates sind dem Reichstage sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen. Dieser Antrag legt also vertrauensvoll alles in die Hände des Bundesrates. Der wechselt in seinen Personen, ändert seine Anschauungen, ist allerlei Einflüssen: zünftig-medizinischen, aus engen Gesichtswinkeln gezogenen moralischen und andern unterworfen, nur nicht denen des praktischen Lebens. Um den letzteren Geltung zu verschaffen, forderten die Sozialdemokraten eine besonderen Paragrafen:

Zur Entscheidung über die nach § 1 vorgesehenen Beschränkungen oder Verbote wird bei dem Reichsgesundheitsamte eine Kommission gebildet.

Sie besteht

- 1. aus Beamten, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen,
- 2. aus Sachverständigen aus dem Gebiete der Medizin, der Pharmazie,
- 3. aus Vertretern der betroffenen Industrie, des Groß- und Kleinhandels,
- 4. aus Vertretern der Presse.

Die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser ernannt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

Die Kommission hat den Berichtern oder andern Beteiligten zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit zu geben. Der Berichtiger und die sonstigen Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Rechtsanwalts bedienen, welchem die Einsicht der Akten gestattet ist.

Die Entscheidung der Kommission ist mit Gründen zu versehen und dem Berichtiger oder dessen Vertreter zuzustellen. Einer Zustellung bedarf es nicht, wenn der Berichtiger unbekannt ist oder wenn ein ausländischer Berichtiger keinen im Inland wohnenden Vertreter bestellt hat.

Im übrigen wird die Einrichtung der Kommission und das Verfahren vor ihr durch den Bundesrat geregelt.

Gegen die Entscheidung der Kommission ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Die gerichtliche Entscheidung steht dem preussischen Kammergericht zu, das in der Besetzung von fünf Mitgliedern endgültig entscheidet. Das Reichsgesundheitsamt des Innern bestimmt den Vertreter des Staates (Prokureur) zur Erhebung der öffentlichen Klage auf Unterjagung oder Beschränkung. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor dem Kammergericht werden durch Bundesratsverordnung getroffen. Diefelbe ist dem Reichstage alsbald zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Mit einigen Abänderungen, die sich aus der Sache ergeben, entspricht dieser Paragraf einem Antrag, den Müller-Meinungen

im Jahre 1910 bei Beratung des Kurpfuschergesetzes eingebracht hatte. Dieses Gesetz enthielt im § 6 die Bestimmung, die der Zentrumsentwurf im § 1 enthält. Müller-Meinungen strich die empfängnisverhütenden Mittel. Seine Fortschrittssreunde in der Kommission gehen heute darüber hinaus und verleugnen auch den Antrag, der der Industrie und dem Handel gegen Brüderie, Morderei, medizinisches Fünftertum Schutz gewähren soll. Die nächste Sitzung wird die Entscheidung bringen. Sie vorher zu sagen fällt nicht schwer: Alle sozialdemokratischen Anträge werden abgelehnt. Die besten Gründe prallen ab an dem Machtwillen der Bürgerlichen. Es wird aber auch wahr werden, was Kollege Brey behauptet. Wie alle Gesetze, Vereinsgesetze, Koalitionsgesetze, wird auch dieses seine Wirkung auf die Arbeiter, die Armen, beschränken. Nach wie vor werden die Reichen so viel Kinder kriegen — wie sie haben wollen.

Arbeitsverhältnisse in der Schlutuper Fischindustrie.

Eine ziemlich Geschäftsflaute herrschte diesen Winter in den Räucherbetrieben in Schlutup. Bei einigen Arbeitgebern wurde nur halbe Tage gearbeitet, weil die Heringszufuhr eine so minimale war, daß die gewöhnliche Arbeitszeit sich nicht innehalten ließ. Da nun in den letzten Wochen ein sehr reicher Heringsfang eingetroffen hat und somit am hiesigen Orte eine große Zufuhr von Herings erfolgte, schienen einige Räucherbetriebe die vorhergehende flaute Zeit wieder weitmachen zu wollen, indem nun draußlos gearbeitet wird, um die Fische alle dem Konsum zuzuführen. Die Bundesratsbestimmungen vom 1. Januar 1910 gestatten 60 Ausnahmetage für Arbeiterinnen über 16 Jahre (die früheren Bestimmungen erlaubten nur 40 Ausnahmetage). Es ist demnach gegen früher eine Verschärfung eingetreten. Ferner legt die neue Bundesratsbestimmung fest, daß Arbeiterinnen, die an den Sonnabendabenden nach 7½ Uhr beschäftigt werden, am folgenden Tage nicht beschäftigt werden dürfen. Ob man in Schlutup nun diesen Satz aus Verordnung überleht? Fest steht, daß diese Bestimmung von einzelnen Räucherbetriebern nicht beachtet wird. An einem Sonnabend haben die Arbeiterinnen bei einer Firma um 5½ Uhr morgens die Arbeit begonnen und abends um 8 Uhr mit ihrer Tätigkeit begonnen und am Tage darauf wurden sie wieder bis mittags beschäftigt. Das war nicht zulässig! Ein anderer Unternehmer hat die Arbeiterinnen am Sonnabendabend bis 10 Uhr arbeiten lassen und darauf noch einige Stunden am folgenden Sonntage. Ein dritter Räucherbetrieber hat seine Arbeiterinnen am letzten Sonnabend von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr beschäftigt; am Sonntag darauf von morgens 6 Uhr bis nachmittags 4 Uhr. Es sind dieses Fälle, die zur Kenntnis weiterer Kreise gekommen sind. Wie viele Fälle bleiben aber unbekannt!

Ein Beweis daß recht große Anforderungen gestellt werden, liegt ferner darin, daß schon die Fremden die Arbeit verweigert haben sollen, obgleich die gar nicht so anspruchsvoll auf freie Zeit sind.

Arbeiterinnen, die ihr in der Fischindustrie beschäftigt sind, wann werdet ihr solchen Mißständen mit Erfolg begegnen, wann werdet ihr auch alle zusammenschließen und bessere Arbeitsverhältnisse schaffen? Zweimal sind in den letzten beiden Jahren schon Vorschläge zu Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Räucherbetrieben von der Organisation eingereicht, beide Male sind dieselben von den Unternehmern abgelehnt mit der Begründung, die Räucherbetriebe seien nicht in der Lage, diesen Wünschen nachzukommen, weil der Verdienst in den Geschäften nur sehr mäßig sei. Wenn die Herren Räucherbetrieber sich den Verdienst durch Gewährung besserer Bezahlung ihrer Arbeiter und Arbeiterinnen und durch Einführung einer kürzeren Arbeitszeit in den Betrieben nicht ein wenig schmälern lassen wollen, so deshalb, weil sie ganz genau wissen, daß noch keine geschlossene Organisation vorhanden ist, die einer derartigen Forderung Nachdruck verleiht. Würde dieses der Fall sein, so wären schon bessere Verhältnisse eingeführt. Als, an auch selbst liegt es, Arbeiter und Arbeiterinnen, wenn noch solche Verbesserungsbedürfnisse in dieser Branche vorhanden sind. Schließt auch der Organisation an, wirkt gemeinsam für eine Förderung eurer Arbeitsverhältnisse, dann werden die Fischindustriellen auch zugleich begreifen, daß sie die jetzt bestehenden Bundesratsbestimmungen betreffs Arbeiterinnenschutz beachten müssen.

* Eppstein b. Höchst a. M. Lohnerhöhung auf der Staniolfabrik. Aus „freiem“ Ermessen hat sich die Direktion der Staniolfabrik entschlossen, einem größeren Teil der Arbeiter den Stundenlohn um einen Pfennig, einen ganzen Reichspfennig, aufzubessern. Aber diese freiwillige Lohnaufbesserung wurde jedem Arbeiter durch folgendes Schreiben, welches sich in der Logntüte befand, mitgeteilt:

Eppstein, den 22. Januar 1914. Wir teilen Ihnen mit, daß wir vom 23. d. M. an Ihren Stundenlohn auf

39 Pfennig, i. W. neununddreißig Pfennig, erhöht haben. Wir hoffen, daß Sie die darin liegende Anerkennung richtig zu würdigen wissen und zeichnen

Hochachtungsvoll Staniol- und Metallapfelsfabrik. Flach. Dr. Wecht.

Wie richtig sollen die Arbeiter diese Erhöhung würdigen; gewiß werden die älteren Arbeiter sich noch erinnern, daß solch ähnliche Belohnung vor sechs Jahren erfolgte, nur mit dem Unterschied, daß man damals — den Lohn kürzte, weil kein Verband da war. Die Arbeiter haben die damalige Verleumdung richtig verstanden, sich dem Verband angeschlossen und den Abzug zurückgeschlagen. Jetzt sollen die Arbeiter wieder mal richtig entscheiden, wenn es eine Zulage gibt. Hoffentlich werden die Arbeiter den Trud der „fortschrittlichen“ Direktion durchschauen und sich auch nicht durch Zuderbrot das Koalitionsrecht rauben lassen.

Internationales.

Die norwegischen Gewerkschaften 1913.

Die norwegischen Gewerkschaften haben im Jahre 1913 ausgezeichnete Fortschritte gemacht. Nach einem Bericht des Vorsitzenden der gewerkschaftlichen Landeszentrale, Genossen Van, im „Sozialdemokraten“ liegt die Mitgliederzahl um 2066 auf 62895. Dazu kommen noch 2400 Papierindustriearbeiter, die außerhalb der Landeszentrale stehen, seitdem sie sich von den ungelerten Arbeitern trennten. Werden diese mit einbezogen, beträgt die Steigerung rund 5000. Die größten Fortschritte haben die Metallarbeiter gemacht, die ihre Mitgliederzahl von 12034 auf 13163 steigerten.

Die Lohnbewegungen erstreckten sich auf 27500 Arbeiter. In den allermeisten Fällen handelte es sich um Verufe mit bisher vertraglich geregelten Arbeitsverhältnissen, und es gelang auch diesmal unter dem Einfluß einer ausgezeichneten Konjunktur, den größten Teil der Verträge auf friedlichem Wege mit gutem Erfolge für die Arbeiter zu erneuern. Während 171 Lohnbewegungen friedlich erledigt wurden, führten 49 zur Arbeitseinstellung, die jedoch nicht von größerer Tragweite waren. Die von der Landesorganisation gesuchte Streikunterstützung belief sich auf 83399 Kronen gegen 311278 Kronen im Jahre 1912.

Unter den größeren Tarifbewegungen sind zu nennen die Tarifrevision in der Sägemühlindustrie für 2500 Arbeiter, im Buchdruckgewerbe, Bädergewerbe und im Eisenbahnbau. Die Sägemühlarbeiter erzielten eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 57½ Stunden wöchentlich in Tageslicht und 50 Stunden in Nachtlicht. An den Sonnabenden schließt die Arbeit um 2 Uhr nachmittags. Die gewährte Lohnhöhung beziffert sich auf rund 100000 Kronen jährlich. Im Buchdruckgewerbe wurde ein Reichstark durchgeführt mit wesentlichen Zugeständnissen der Unternehmer. Bezeichnend war das Eingreifen der Regierung, die erklärte, einen offenen Kampf wegen der Arbeitszeit nicht dulden zu wollen, sie würde dann vielmehr sofort dem Parlament einen Gesetzentwurf zwecks Einführung des gesetzlichen Achtstundentages im Buchdruckgewerbe unterbreiten. Daraufhin gaben die Unternehmer nach, bewilligten die 8½stündige Arbeitszeit und eine jährliche Lohnhöhung von 451000 Kronen. Ein Achtstundengesetz wurde

von der Regierung für die Revision der Fabrikgesetzgebung in Aussicht gestellt. Die Bäckereiarbeiter erhielten durch ihre Tarifrevision die Arbeitszeit um 7 Stunden, von 63 auf 66 Stunden pro Woche, verläßt.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Ein Kartellvertrag.

Der Holzarbeiterverband hat mit dem Transportarbeiterverband einen Kartellvertrag abgeschlossen, der den Zweck haben soll, das gegenseitige Organisationsgebiet abzugrenzen und die so wenig angenehmen „Grenzstreitigkeiten“ zu beseitigen.

Zum Zuständigkeitsgebiet des Transportarbeiterverbandes gehören diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen der Holzindustrie, die beim Transport und bei den unmittelbaren Vorbereitungen zu dem Transport von Rohholz von und zu den Lagerplätzen und von Industrieerzeugnissen zu deren Abnehmern beschäftigt sind.

Den vertraglichen Bestimmungen entsprechend soll der Austausch der Mitglieder, die nach diesen Abmachungen zum andern Verband überzutreten haben, sofort erfolgen.

Streiks und Lohnbewegungen.

Streiks und Ausperrungen bestehen in Breslau (Waggonfabrik); Eisenberg, S.M. (Porzellanfabrik); Köslin; Leipzig (Postkarten-Gelatinefabrik); G. Hausmann; Memel (Chemische Fabrik „Union“); Dönnbach a. M. (Zellulosefabrik); Köhl u. Bengeloth; Schwaan a. M. (Kartoffelbodenfabrik); Schorn-dorff i. Würt. (Knopfabrik F. Föhner).

Schorndorf. Der Streik der Arbeiter der Knopfabrik dauert nun schon über 10 Wochen, ohne daß in nennenswerter Weise die Standhaftigkeit der Streikenden erschüttert worden könnte. Ganze vier Abtrünnige sind seit dem 11. Dezember 1913 zu verzeichnen, die glauben, sie müssen sich der Willkür des Vertragsbuches des Unternehmers beugen.

Korrespondenzen.

Deutscher Jahressbericht. Auch im Jahre 1913 hat unsere Jahreshilfe wiederum Fortschritte gemacht. Einer Mitgliederzahl von 1140 am Anfang des Jahres folgten eine Folge von 1196 am Schluß desselben gegenüber. Einziges Jahr 273 Mitglieder, ausgetreten 123.

Die Organisation ist im verflochtenen Jahre ihrer vornehmsten Aufgabe, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, in besonderer Weise gerichtet gewesen. Mehrere größere Lohnbewegungen sind in jenseitiger Weise zum Abschluß gekommen, in welchen für die beteiligten Kollegen und Kolleginnen erhebliche Verbesserungen ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse erzielt wurden.

bestand der Volkliste betrug am Schluß des Jahres 7945,86 M. und hat sich um 1846,07 M. gehoben. An Unterstützungen beider Klassen sind den Mitgliedern 10 554,10 M. wieder zugeflossen. Hier ist eine Steigerung von 2281,25 M. eingetreten.

Die sonstige Verwaltungstätigkeit war eine ausgebreitete. In der Korrespondenz waren 720 Eingänge und 1762 Ausgänge zu verzeichnen. 19 Verhandlungen mit Arbeitgebern waren notwendig. Auskunft in Rechtsfragen wurde in 137 Fällen gegeben und wurden hierzu dreißig Schriftstücke angefertigt.

Karlruhe. Das Jahr 1913 hat infolge der eintretenden Wirtschaftskrise nicht das gebracht, was wir zu Beginn des Jahres hofften. Die Mitgliederzahl stieg zwar von 572 auf 624, jedoch standen 320 Aufnahmen 268 Austritte gegenüber; die Fluktuation war somit sehr groß.

Polizei und Gerichte.

Ein Landgericht gegen die gewerkschaftlichen Streikbrecher. Kann ein gewerkschaftlicher Streikbrecher den Schutz des § 153 der Gewerbeordnung beanspruchen? Auf diese wichtige Frage hat die Erste Strafkammer des Landgerichts in Kassel eine sehr interessante Antwort gegeben, zu der das Gericht auf Grund folgender Begebenheiten kam.

Der beurteilte Metallarbeiter B. legte gegen dieses Urteil Berufung ein und erzielte, daß die Kasseler Strafkammer ihn nur wegen Vergehens gegen § 185 des Str.-G.-B. verurteilte. So erhielt er statt der 10 Tage Gefängnis nur 75 M. Geldstrafe.

Bei dieser Sachlage hält das Gericht nicht für erwiesen, daß der Angeklagte durch die von ihm begangenen Ehrverletzungen den Monteur Keiling zu beschämen und zu verächtlichen machen wollte.

Der Angeklagte kann somit wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung nicht bestraft werden.

Das ist endlich einmal ein Streikurteil, das dem Rechtsempfinden der Arbeiter entspricht und dessen Logik zwingend genannt werden muß. Das Kasseler Gericht hat die Keiling und Genossen zurecht eingeschätzt. Es war in der Tat völlig ansichtslos, Leute dieses Schlages zum Anschluß an einen Streik bestimmen zu wollen.

Stellen die deutlichen Gerichte sich künftig auf den Boden des logisch unabweisbaren Standpunktes des Kasseler Gerichts, so wäre das ein zwar nur kleiner, aber inermittlich erweiterlicher Fortschritt auf dem Gebiete des Koalitionsrechtes.

Rundschau.

Weibliche Arbeitskraft in Fabriken. Die weibliche Arbeitskraft ist in den verschiedenen Gewerben sehr ungleich vertreten. Für die Organisationsbestrebungen des Proletariats ist es jedoch wichtig, zu erfahren, in welchen Gewerbezweigen die weibliche Arbeitskraft am häufigsten vorhanden ist, und wo durch das Zusammenkommen von Arbeiterinnen die Gefahr des Lohnrückfalls besteht.

Die sich die weibliche Arbeitskraft nach Altersgruppen gegliedert, auf die verschiedenen Gewerbebetriebe verteilt, das zeigt die folgende Zusammenstellung. Im Jahre 1912 waren beschäftigt an weiblichen Arbeiterinnen:

Gewerbegruppen	Kinder			
	bis 14 Jahre alt	14 bis 16 Jahre alt	16 bis 21 Jahre alt	über 21 Jahre alt
Bergbau und Hüttenwesen	14	921	7413	9 570
Industrie der Steine und Erden (darunter Ziegeleien)	364	8 249	26 580	47 328
Metallverarbeitung	354	12 225	31 691	48 448
Maschinen und Werkzeuge	104	5 079	29 563	42 993
Chemische Industrie	32	3 083	9 829	15 307
Forstwirtschaftl. Nebenprodukte u. a.	64	1 409	3 667	5 362
Textilindustrie	2802	55 891	155 272	300 521
Papierindustrie	475	10 152	25 742	37 260
Leberindustrie	28	2 156	8 094	12 329
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	196	1 525	12 059	22 884
Nahrungs- und Genussmittel	509	21 265	32 420	124 678
Bekleidungsindustrie	1272	47 394	131 365	125 171
Reinigungsgewerbe	25	2 181	12 882	24 522
Baugewerbe	—	18	168	643
Poligraphische Gewerbe	75	5 103	17 905	27 387
Sonstige Industriezweige	4	213	749	1 854

Die weitaus meisten weiblichen Arbeitskräfte weist demnach die Textilindustrie auf. Dann folgen das Bekleidungs- und die Nahrungsmittelindustrie. Bemerkenswert ist die weibliche Arbeitskraft auch in der Metallverarbeitung und in der Maschinenindustrie.

Die zunehmende Verwendung weiblicher Arbeitskräfte in allen Gewerbegruppen bedingt erhöhte Anstrengungen, um diese Arbeiterinnen in die proletarische Kampforganisation einzufügen.

Verbandsnachrichten.

Adressen-Verzeichnis.

Im Februar soll eine Neuauflage des Adressen-Verzeichnisses erfolgen. Wir ersuchen deshalb die Ortsverwaltungen, die noch nicht berichtet haben, die Namen der neugewählten Bevollmächtigten dem Vorstand zu übermitteln.

Gebundene Exemplare des „Proletariats“, Jahrgang 1910, 1911, 1912 und 1913 sind zum Preise von je 6 Mark, gebundene Exemplare des „Korrespondenzblattes“, Jahrgang 1891—99 zusammen 19,50 Mark, 1909, 1912 und 1913 für je 3 Mark an die Zahlstellen abzugeben.

Vom 3. Februar an gingen bei der Hauptkassette folgende Beiträge ein: Stettin 2097,53. Sittenrode 306,62. Plau i. M. 50,49. Barmen 1417,51. Wornitz 260,72. Parchim 300,—. Saarau 1000,—. Detmold 116,60. Offenbach a. M. 90,—. Mittenwalde i. d. M. 78,05. Hilbesheim 48,97. Nossen 50,—. Herzfelde 3,55. Fulda 3,29. Lorch 56,57. Kiel 45,—. B. T. 8,—. Celle 4,—. Hamburg 2,—. Lüneburg 2547,61. Briesg 600,90. Leer i. Dstfr. 389,80. Hamburg 9,—. Kiel 6,— M.

An Versicherungsbeiträgen gingen ein: Emmerich 1,05. Geseffacht 29,—. Penzig 5,70 M. Schluss: Montag, den 9. Februar mittags 12 Uhr. Die Abrechnung für das vierte Quartal 1913 haben eingefandt: Leer i. Ostfr., Plau i. M., Mittenwalde, Detmold, Mittenwalde, Lorch i. S. Obornitz.

Zustimmung zur Erhebung von Lokalbeiträgen erhielt die Zahlstelle Bursfeld. 5 Pf. pro Woche und Mitglied.

Verlorene und für ungültig erklärte Mitglieds-Bücher und -Karten.

Buch-Nr.	Name des Mitgliedes	Geburtsdatum	Eintrittsdatum	Eingetreten in
571 323	Paul Emmerich	27. 1. 94	1. 12. 13	Altenburg
357 967	Henrich Weber	29. 9. 81	1. 3. 10	Harburg
555 649	Karl Widbau	17. 12. 77	23. 6. 12	Bromberg
469 071	Hedwig Kraus	12. 12. 86	1. 3. 06	Breslau
372 904	Gustav Schoppau	20. 7. 86	31. 10. 09	Frankfurt a. D.
261 200	Johann Gaidas	25. 12. 67	26. 1. 08	Heuten
531 820	Gustav Schiebel	8. 3. —	1. 3. 12	Wittenfeld
239 444	Hermann Gothe	24. 8. 75	27. 7. 07	Röthen
532 573	Julius Diez	26. 6. 80	1. 2. 12	Rheinfelden
447 595	Joseph Romaczyl	11. 3. 82	1. 10. 11	Bremen
241 544	Karl Rosenbohm	25. 1. 66	20. 3. 07	Minden i. W.
499 709	Karl Gros	1. 2. 88	1. 9. 11	Heilbronn
543 401	Paul Freybillia	9. 6. 92	21. 6. 12	Berlin
263 208	Friedrich Meyer	10. 11. 86	3. 5. 08	Harby
551 621	Willi Bruder	9. 5. 88	7. 8. 12	Bernburg
Karten-Nr.				
338 626	Johann Brjewolofa	10. 6. 62	28. 4. 13	Heuten
339 275	Karl Unverricht	8. 11. 93	1. 9. 13	Breslau
351 455	Wilhelm Sander	1. 5. 91	12. 5. 13	Lüneburg

Ausgeschlossenen wurden die Mitglieder der Zahlstellen Kolberg. Karl Boldt, Buch-Nr. 396 197. Dagen i. W. Ludwig Wambold, Karten-Nr. 317 805.

Neue Adressen und Adressenänderungen. Badisch-Rheinfelden August Maier, Werderstr. 6. Sürren. August Bonner, Kapellenstr. 5. Dortmund. Unterführung bei Franz Scharp, Bleichmärktstr. 57, 3. Et., von 12 bis 1 Uhr und von 7 bis 9 Uhr. Frankfurt. Michael Fischer, Edmund Luft. Bureau Arbeiterzeitung. 51, 3. Et. Genabach i. Württemberg. Johannes Kugel, Klobachstr. 3, Hans Gran, Hauptstr. 19. Kolberg. Wilhelm Mielke, Treptower Str. 33. Welle. Fritz Kientler, Batum 6. Welle, Buerische Str. 152. Nordensham. Unterführung bei Emil Hoff, Werderstr. 25. Straßburg. 1. Bevollmächtigter Emil Volger, Käsergasse 2.

Zeuge gesucht! Colleague Hein Vieth wird gebeten, seine Adresse anzugeben. C. Buskow, Hamburg 33, Süferstraße 105. 2.-/1

Zeuge gesucht! Colleague Hein Vieth wird gebeten, seine Adresse anzugeben. C. Buskow, Hamburg 33, Süferstraße 105. 2.-/1

Chemische Industrie

Das Elend der Zündholzarbeiter.

Die Notlage der Zündholzarbeiter war schon immer bekannt, seit dem Inkrafttreten der Zündholzsteuer ist sie sprichwörtlich geworden. Es gibt kaum noch eine Industrie in Deutschland, in der ähnlich schäbige Löhne gezahlt werden. Als der Verband der Fabrikarbeiter im Jahre 1907 eine allgemeine Erhebung über die Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder vornahm, standen die Zündholzarbeiter, obwohl damals die Zündholzsteuer noch nicht beschaffen war, mit an letzter Stelle. Wie mag es da heute aussehen? Eine halbe Antwort auf diese Frage gibt eine kürzlich als 47. Ergänzungsheft der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften erschienene Arbeit von Dr. W. Jörn über „Die deutsche Zündholzindustrie“, die wir hier in einigen Artikeln würdigen wollen.

Auf die Geschichte des Zündholzes kann in diesem Zusammenhange nicht eingegangen werden. Es mag genügen zu sagen, daß es dem Erfinder des Reißstreichholzes, dem Ludwigburger Stieb- macher Kammerer, ging, wie es so vielen armen Erfindern noch heute geht. Er hatte nicht Geld genug, um seine Erfindung selbst in größerem Umfange praktisch verwerten zu können. Deshalb mußte er sich mit Kapitalisten verbinden, und die betrogen ihn — selbstverständlich — um den Lohn seiner Erfindung. Vater Staat aber sperrte ihn wegen revolutionärer Umtriebe, nämlich wegen Teilnahme an dem sogenannten Hambacher Fest, ins Gefängnis. Im Jahre 1857, rund 25 Jahre nach der ersten praktischen Anwendung seiner Erfindung, starb Kammerer arm und in geistiger Umnachtung.

Im zweiten Kapitel seines Werkes schildert Jörn die Entwicklung der Technik bei der Herstellung der jetzt verbotenen Weißphosphorhölzer. Die Herstellungsart war zunächst sehr primitiv. Der Holzdraht wurde mit dem Messer zurechtgeschnitten und die an einem Ende etwas zugespitzten Hölzer wurden einzeln in die Zündmasse getunkt. Nach und nach wurde die Herstellung vervollkommen. Zur Herstellung des Holzdrahts wurde ein Hobel erfunden, mit dem sich mehrere, zirla 1 Meter lange Holzdrähte durch einen Hobelzug herstellen ließen. Auch für das Tunken wurde eine Vorrichtung hergestellt, der sogenannte Rahmen. Damit ließen sich sofort 400—500 Hölzer mit einem Male tunken. In den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde dann die Einlegemaschine erfunden.

Diese stete Verbesserung der Technik führte zu einer Aenderung der ganzen Herstellungsweise. Ursprünglich geschah die Anfertigung im Kleinbetriebe erst als Nebenerwerb. Je mehr aber Maschinen angewendet und größere Arbeitsräume benötigt wurden, um so mehr wurden die Kleingewerbe durch den Großbetrieb verdrängt.

Das ist dieselbe Entwicklung wie in andern Gewerben auch. Hier hat man einen Grund mehr, diese Verschlebung zu begrüßen, weil die erheblichen gesundheitlichen Gefahren, die mit der Herstellung der Streichhölzer verbunden waren, sich im Rahmen des ursprünglichen Kleingewerbes überhaupt nicht abstellen ließen.

Zunächst sah es allerdings auch in den größeren Betrieben noch recht bös aus. Von Arbeiterschutz keine Spur, aber Frauen- und vor allem Kinderarbeit in Menge. Im Jahre 1847 wurden in Bayern 59 Zündholzfabriken mit 591 Arbeitern und Arbeiterinnen gezählt, darunter waren 321 Frauen und 102 Kinder unter 14 Jahren. Zu der gleichen Zeit waren in den sächsischen Zündholzfabriken unter 274 Arbeitern und Arbeiterinnen 110 Kinder unter 14 Jahren. Da von einem eigentlichen Kinderschutz zu jener Zeit noch nicht die Rede war, läßt sich ermessen, wieviel Kinderergüt und Kindergesundheits in den Betrieben hingepflegt wurde.

Der hausindustriellen Herstellung der Zündhölzer widmet Jörn das dritte Kapitel seiner Schrift. Dabei unterscheidet er allerdings nicht überall, oder doch nicht genau, zwischen dem Heimarbeiter, der nur Arbeiter eines größeren Betriebes ist, und dem Hausindustriellen, der auf eigene Rechnung und Gefahr mit selbstbeschafftem Material und ohne Bindung an einen bestimmten Abnehmer arbeitet, der also eigentlich ein Kleingewerbetreibender ist. Nach Jörn wurden bei der Betriebszählung im Jahre 1882 noch von 33 Betrieben 1743 Hausindustrielle mit der Herstellung von Zündhölzern beschäftigt. Im Jahre 1907 waren es nur noch fünf Betriebe, die zusammen 56 weibliche Personen als Heimarbeiterinnen beschäftigten.

Daß die Lage dieser armen Hausarbeiter die denkbar schlechteste war, ist beinahe selbstverständlich. Jörn konstatiert das ausdrücklich und mit dem Hinweis auf die schweren gesundheitlichen Gefahren, namentlich auf die furchtbare Phosphornekrose, diese schrecklichsten aller gewerblichen Vergiftungen. Als Beweis für das soziale Elend unter den Streichholzmachern führt er, nach Sag, die Verhältnisse in Neustadt am Rennsteig an, wo in den achtziger Jahren fast der ganze Ort Streichhölzer machte. Von den Folgen des wirtschaftlichen Elends in diesem Orte sagte der sächsisch-meinungsfache Staatsrat Schüller 1903 im Reichstage: „Sie (die Neustädter Bevölkerung) ist seit Jahrzehnten körperlich durch diese Fabrikation (Herstellung von Streichhölzern) entartet, deshalb war der Übergang zu einer andern Beschäftigung den Leuten vielfach gar nicht möglich.“ Schärfere kann das Elend der Hausindustrie kaum gekennzeichnet werden.

Ähnlich lagen die Verhältnisse in einem früheren Nebenweig der Zündholzindustrie, der Schachtelmacherei. Die zum Verpacken der sogen. Schweden üblichen Schachteln wurden früher, und werden ganz vereinzelt noch heute, von Hausindustriellen angefertigt. Ein auch nur halbwegs auskömmlicher Verdienst war nur durch weitgehende Heranziehung aller Familienmitglieder, vor allem der Kinder, möglich. Jörn beziffert den Tagesverdienst für einen Schachtelmacher in Al-Zimmern auf 80 Pf. bis 1 Mark, für eine Arbeiterin auf 40 bis 80 Pf. Solche Verdienste werden erklärllich, wenn wir erfahren, daß, nach den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik, in Schlefien (Habelschwerdt) 1888 für 1000 Schwedenhölzern 60 bis 70 Pf. bezahlt wurden. Dabei

mußte der Heimarbeiter auch noch den Kleister aus eigener Tasche bezahlen. Bei solchen Lohnsätzen erklärt sich die Heranziehung aller Hände einer Familie. In Friedberg b. Augsburg ermittelten die Gewerbeaufsichtsbeamten im Jahre 1906 15 Kinder unter acht Jahren bei der Schachtelfabrikation. In einem braunschweigischen Harzort ermittelte der Gewerbeaufsichtsbeamte 1907 noch 78 Kinder von 6 bis 12 Jahren. Viel half jedoch auch die Heranziehung der Kinder nicht. Der Lohn sank unaufhörlich, weil die Einführung von Maschinen zur Schachtelfabrikation die Handarbeit konkurrenzunfähig machte. In der amtlichen Denkschrift über die Heimarbeit in Bayern wird zugestanden, daß z. B. in Ziegelberg bei Rosenheim erwachsene Arbeiter 1906 beim Schachtellegen, trotz Heranziehung der Kinder zur Mitarbeit, nur noch 4,20 bis 8,40 Mark die Woche verdienen. Das ist nicht viel mehr als das sprichwörtliche Salz in die Suppe. Heute fertigen zwei Maschinen täglich 50 000 Schachteln — wo bleibt da der Heimarbeiter, der mit Kind und Kegel täglich 2000 bis 3000 Schachteln zusammenklebt!

Das Aufkommen der sogenannten schwedischen Zündhölzer führte in der Industrie einschneidende Veränderungen herbei. Die Weißphosphorhölzer ließen sich ohne umfangreiche Fabrikations- einrichtungen und Maschinen, also auch im hausgewerblichen Kleinbetrieb, herstellen, die Herstellung der Schweden war lohnend nur im größeren Betrieb mit Maschinen und mit Arbeitsteilung.

Das war ein wirtschaftlicher und zugleich ein gesun- d e i- l i c h e r Fortschritt. Allerdings ging die Einführung der „Schweden“ zunächst nur langsam. Die alten Hölzer hatten noch den Vorzug der Billigkeit und die neuen waren noch recht unvollkommen. Erst als im Jahre 1884, bei einer Erhöhung des Zoll- sates auf eingeführte Streichhölzer, einige Arbeiterschutzbestimmungen eingeführt wurden, durch die die Phosphorhölzfabriker schärfer getroffen wurden, nahm die Herstellung der ungiftigen Hölzer einen Aufschwung. Im Jahre 1884 waren noch fast 73 Prozent aller in Deutschland erzeugten Streichhölzer Phosphor- hölzer, 5 Jahre später nur noch 40 Prozent. Am 1. Januar 1907 trat dann das Gesetz in Kraft, das die Herstellung von Zünd- hölzern mit weißem Phosphor überhaupt verbietet.

Der Grund dieses Verbots war die schon erwähnte furchtbare Gewerbekrankheit, die bei der Verarbeitung des weißen Phos- phors tätigen Arbeiter ergriff: die Phosphornekrose. Den staatlichen Maßnahmen zur Verhütung dieser Krankheit wid- met Jörn ein besonderes Kapitel. Darin schildert er einleitend die Krankheitserscheinungen und den Umfang der Erkrankungen.

Wir haben an dieser Stelle die Nekrose so oft besprochen, daß wir heute von einer eingehenden Darstellung absehen. Immerhin mag erwähnt werden, daß nach Jörn die allgemeine Vergiftung der Zündholzarbeiter so umfangreich und so furchtbar in ihren Wirkungen war, daß z. B. die Gerichte in Neustadt am Rennsteig die Knochenbrüchigkeit der Zündholzarbeiter als milderen Umstand einsetzten, wenn bei Kaufereien solchen Arbeitern Knochen zerbrochen wurden.

Der älteste staatliche Eingriff zum Schutze der Zündholz- arbeiter ist ein Erlass im Kanton Zürich (Schweiz). Darin wurden Bestimmungen über die Einrichtung der Fabriken getroffen und die Arbeiter der ärztlichen Kontrolle unterstellt. In den deutschen Bundesstaaten folgten in den nächsten Jahren ähnliche Bestim- mungen. Einheitsliche, für ganz Deutschland gültige Schutzbestim- mungen wurden erst im Jahre 1884 geschaffen. Darin wurden Kinder und Jugendliche von der Beschäftigung an den besonders gefährlichen Arbeitsstellen ausgeschlossen. Ein nennenswerter Rückgang der Erkrankungen zeigte sich nach diesem Gesetz nicht. Der trat erst ein nach Inkrafttreten des Verbots der Verwendung des weißen Phosphors bei der Anfertigung von Zündhölzern.

Dieses Verbot hatte, allen Befürchtungen der Zündholzfabri- kanten zum Trost, für die Industrie nur günstige Folgen. Erst mit der Einführung der Zündholzsteuer bei der sogenannten Finanzreform im Jahre 1909 hörte die gedeihliche Entwicklung der deutschen Zündholzindustrie auf. Große Fabriken erlitten Ver- luste, kleinere gingen ein, weil der Verbrauch an Streichhölzern rapide zurückging. Zum Teil vielleicht infolge der sparsameren Verwendung, in der Hauptsache aber infolge des Erfalles der Streichhölzer durch künstliche Feuerzeuge aller Art.

Daß und wie die Arbeiter der Zündholzindustrie unter diesem Rückgang gelitten haben, ist unsern Mitgliedern bekannt; wir haben darüber an dieser Stelle wiederholt eingehend berichtet, können uns deshalb die Wiedergabe der Jörn'schen Ermittlungen sparen. Dagegen müssen wir auf den Abschnitt über die Ar- beiterverhältnisse in einem zweiten Artikel eingehen.

× Vom Schlachtfelde der Arbeit.

Eine folgenschwere Explosion ereignete sich am 5. Februar in der chemischen Fabrik von G. u. Richter in Barmitz bei Halle dadurch, daß ein gefüllter Kessel in der Harzdestillation explodierte. Der 30 Jahre alte Kollege Franz Einede aus Böllberg wurde dabei buch- stäblich in Stücke zerrissen. Das Unglück ist für die Familie um so be- dauerlicher, als der Verstorbene drei unermündliche Kinder und eine seit zwei Jahren schwerkrank daniederliegende Frau hinterläßt. Einem be- sonderen Glücksstand ist es zuzuschreiben, daß diese Explosion nicht mehr Menschenleben vernichtete; wäre dieselbe nur einige Minuten früher erfolgt, so hätten noch ein paar Arbeiter ihr Leben lassen müssen. Die vorgenommene Untersuchung soll festgestellt haben, daß alles in schönster Ordnung sich befand. Wie immer! Vor neun Jahren ist an derselben Stelle schon ein tödlicher Unfall passiert. Wir haben also doppelte Ursache, hinter das „Alles-in-Ordnung“ ein dikes Fragezeichen zu setzen, zumal wir wissen, daß in dem Betriebe sehr viel nicht in Ordnung ist.

× Explosion auf dem Hochtier Farbwerk.

Am Montag, dem 2. Februar, früh, wollten die Arbeiter J. und Sch. die des Frottes wegen abgestellte Wasserleitung wieder anstellen. Zu diesem Zweck begaben sich beide zum Einriegeln des Kanals und entfernten die Deckplatte. Doch kaum war die Platte entfernt, da er- folgte eine gewaltige Explosion und beide wurden so schwer verbrannt, daß sie sofort in das Krankenhaus übergeführt werden mußten. Wie das Gas, das sich an der mitgeführten Handlaterne entzündet hatte, in den Kanal kam, ist noch unauzgeklärt, beweist aber erneut, daß der Arbeiter in einer chemischen Fabrik fortgesetzt von Gefahren umgeben ist.

Keramische Industrie

An die Ortsverwaltungen!

Von den „Statistischen Erhebungen über die Lohn- und Ar- beitsverhältnisse in der Ziegelindustrie“ sind noch eine Anzahl Exemplare abzugeben. Das darin zusammengestellte Material ist jedoch nur für die Verbandsfunktionäre und die tätigen Vertrauensleute der Ziegelindustrie bestimmt. Zahl- stellen, die ihren diesbezüglichen Bedarf noch nicht gedeckt haben, werden ersucht, ihre Bestellungen umgehend aufzugeben. Die Branchenleitung.

Unsre Statistik in der Ziegelindustrie.

Das Ergebnis der statistischen Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Ziegelindustrie, die unsre Organi- sation im Jahre 1912 vornahm, liegt nunmehr gedruckt vor. Die ursprüngliche Absicht, das Ergebnis schon im Frühjahr 1913 zu veröffentlichen, scheiterte an dem Umfang der Arbeit und an der geringen dafür verfügbaren Zeit. Die dadurch entstandene Ver- zögerung entbehrt jedoch jeder Bedeutung, da die Fortwärts- bewegung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Ziegelindustrie nur im Schneidentempo erfolgt. Das zusammengestellte Material ist deshalb keineswegs veraltet; sofer- zündwelche Abweichungen eingetreten sind, dürften sie sich infolge der Krise mehr nach abwärts als nach aufwärts bewegen.

Die Beteiligung an der Statistik ist wenig befriedigend. Von 539 Zahlstellen lieferten nur 177 — das sind 33,3 Prozent — brauchbares Material. Aber auch diese erfassen nicht alle in ihrem Bereich belegenen Betriebe, so daß von den 10 674 vorhandenen Ziegeleien nur 710 — das sind 6,6 Prozent — an der Statistik beteiligt sind. Diese 710 Betriebe gliedern sich in 533 Maschinen- ziegeleien, 140 Handstreichziegeleien und 17 Ziegeleien, in denen beide Betriebsarten vereinigt waren. Von den Maschinen- ziegeleien waren 46 Dauerbetriebe (Winterbetriebe), die 8016 Personen beschäftigten. Insgesamt wurden in den 710 Betrieben 33 526 Personen beschäftigt, und zwar 26 728 erwachsene Ar- beiter, 4928 erwachsene Arbeiterinnen und 1870 Jugendliche beiderlei Geschlechts. Bei einer Gesamt-Beschäftigungsziffer von 251 387 Personen erstreckt sich die Statistik mithin auf 13,3 Proz. sämtlicher Ziegeleiarbeiter.

Auf die einzelnen Bezirke verteilt, ergeben die vorstehenden Ziffern folgendes Bild:

Bezirk	Zahl der beteiligten						in Prozent
	Zahlstellen	Betriebe	erwachsene Arbeiter	erwachsene Arbeiterinnen	Jugendlichen	Arbeiter insgesamt	
Ost- u. Westpreußen, Posen	7	24	1060	279	100	1439	26,3
Schlesien	13	37	1995	849	107	2951	32,4
Brandenburg	17	86	3229	614	174	4017	19,6
Mecklenburg, Pommern	12	44	1682	497	220	2399	29,8
Schlesw.-Holstein, Oldenburg							
Frei Städte	15	57	2025	66	66	2157	6,1
Rheinprovinz, Westfalen	8	31	886	1	22	909	2,5
Hannover, Braunschweig, Lippe	11	45	1848	91	61	2000	7,6
Provinz Sachsen	23	102	3038	441	197	3676	17,3
Thüring., Kleinstaaten	14	41	1226	214	35	1475	16,8
Königreich Sachsen	26	145	4170	928	117	5215	20,5
Bayern ohne Pfalz	15	59	2849	681	199	3729	23,5
Württemberg, Baden, Pfalz	9	23	1439	174	387	2000	28,0
Erzb. Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck	7	16	1281	93	185	1559	17,8
Zusammen	177	710	26728	4928	1870	33526	20,2

Das Königreich Sachsen nimmt nach dieser Tabelle in jeder Beziehung die erste Stelle ein. Mit 26 Zahlstellen muftert es 14,6 Prozent aller beteiligten Zahlstellen, mit 145 Betrieben 20,4 Prozent der beteiligten Ziegeleien und mit 5215 Personen 15,5 Prozent sämtlicher Beschäftigten. Dieses Resultat zeugt von einer Mächtigkeit, die sich weit über den Durchschnitt erhebt. Denn die sich in den Ziegeleien ergebenden Hindernisse, wie Abgeschlossenheit oder Abgeschlossenheit der Betriebe, Unzugänglichkeit der Arbeiter- schaft usw., sind auch in Sachsen vorhanden. Das verschiedene Ergebnis in den einzelnen Bezirken läßt mithin darauf schließen, daß die zu überwindenden Schwierigkeiten nicht überall der nötigen Takraft bezeugt sind. Dies dürfte besonders für Elsaß-Lothringen zutreffen, das bei der Statistik überhaupt nicht beteiligt ist.

Die Mehrzahl der Arbeiter, nämlich 20 590 Personen (61,41 Prozent), waren in der Nähe der Betriebe ansässig. 7310 (21,80 Prozent) waren deutsche Wanderarbeiter und 5286 Personen (16,77 Prozent) waren Ausländer. Die aus- ländischen Arbeiter verteilten sich auf 252 Betriebe. Mithin be- schäftigten 35,5 Prozent sämtlicher Betriebe Ausländer, und davon entfallen durchschnittlich 22 auf jeden Betrieb. Nach Nationen geordnet ergibt sich folgendes: Es waren Russen und Russisch- Polen 2190, Galizier 1074, Ruthenen 99, Tschechen, Deutsch- Böhmern und sonstige Oesterreicher 1035, Ungarn 270 und Italiener 956 Personen.

Organisiert waren insgesamt 9090 Personen, das sind 27,1 Prozent. Davon waren in unserm Verband 7866 (23,4 Prozent) und in andern Verbänden 1224. Die Schar der un- organisierten beträgt mithin 24 436 Personen, woran sich unser Arbeitsfeld ungefähr ermessen läßt.

Der geringe Organisationsstand von 7866 Mitgliedern wirkt auf den ersten Anblick nicht gerade ermutigend. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß sich nur ein Drittel der Zahlstellen an der Statistik beteiligte. Unter den fehlenden zwei Dritteln finden sich Zahlstellen, die fast ausschließlich aus Ziegeleiarbeitern bestehen. Wenn schon hier die Säumnigkeit herrscht, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch die Nichtbeteiligung der übrigen Zahlstellen nicht auf mangelnder Organisation der Ziegeleiarbeiter beruht. Der wirkliche Organisationsstand dürfte sich mithin um ein beträchtliches erhöhen.

Den Organisationsstand in den einzelnen Bezirken zeigt die folgende Tabelle:

Table with columns: Bezirk, Anz. in %, Anz. in %, deutsche Wanderarbeit., Ausländer, Organisiert waren, Unorganisiert. Rows include Ost- u. Westpreuss., Posen, Schlesien, Brandenburg, Mecklenburg, Pommern, Schlesw.-Holstein, Oldenburg, freie Städte, Rheinprovinz, Westfalen, Hannover, Braunschweig, Lippe, Provinz Sachsen, Thür. Kleinstaat, Königreich Sachsen, Bayern ohne Pfalz, Württemberg, Baden, Pfalz, Großherz. Hessen, Sächs.-Waldeck, Waldeck, Zusammen.

Bei Wertung des Organisationsstandes ist zu beachten, daß die Ziegelindustrie durch die Organisationsarbeit für viele Ziegelerbeiter zur Durchgangsstation geworden ist. Die Ziegeler-Unternehmer beziehen ihre Arbeitskräfte alljährlich größtenteils aus den wirtschaftlich rückständigsten Gegenden.

Bei der Organisationsziffer selbst steht Sachsen wiederum an der Spitze. Es stellt mit 1936 Verbandkollegen 24,6 Prozent unserer Organisationsstandes und hat damit 37,1 Prozent der im Bezirk beschäftigten Personen organisiert.

So hat Bayern ohne Pfalz 69,3 Prozent Anzässige, während 34,1 Prozent der im Bezirk Beschäftigten unserem Verband angehören. Die Provinz Sachsen weist 70 Prozent Anzässige auf, aber nur 23,4 Prozent der Beschäftigten gehören unsern Reihen an.

Das Organisationsverhältnis in den einzelnen Betrieben gestaltet sich folgendermaßen: In 125 Betrieben beträgt der Organisationsstand unter 5 Prozent der Beschäftigten, in 271 Betrieben 5 bis 25 Prozent, in 149 Betrieben von 25 bis 50 Prozent, in 78 Betrieben von 50 bis 75 Prozent und in 87 Betrieben von 75 bis 100 Prozent.

Um über den Organisationsstand in den einzelnen Betrieben und Bezirken ein Urteil zu fällen, bedarf es natürlich der Berücksichtigung der dort gegebenen Verhältnisse. In Betrieben mit ansehnlicher oder einseitiger Arbeiterkraft dürfte die Organisation leichter Eingang finden als in solchen mit Wanderarbeitern.

Über die Arbeitslöhne, Arbeitszeit, Kantinenverhältnisse, sonstige Zustände usw. werden wir in späteren Artikeln berichten.

Kampfpreise. Das Ziegelkartell Grünberg i. Schl. beschloß, seine Ziegel vom 1. Januar 1914 an um 1 Ml. pro Tausend billiger abzugeben, als die Kalkhandsteine angeboten werden.

Geschäftsergebnisse. Die Aktiengesellschaft für Tonwarenindustrie in Brüggeln i. Rhld. erzielte im Jahre 1913 einen Reingewinn von 36 885 Ml. - das sind 10,2 Prozent -, wovon 10 Prozent Dividende verteilt wurden.

Die Siegersdorfer Ziegelwerke haben nach 56 355 Ml. Abschreibungen noch 277 351 Ml. Reingewinn zu verzeichnen. Es sind das 12 Prozent Reingewinn. Der Geschäftsbericht betont, daß es trotz der reichlichen Rückstellungen möglich sei, wiederum 8 Prozent Dividende auszuschütten.

Die Portlandzementfabrik „Saale“ in Granau verzeichnet einen Gewinn von 385 095 Ml. Davon wurden 305 532 Ml. zu Abschreibungen und 53 529 Ml. zur Tilgung des Verlustvortrags von 1912 verwendet, so daß noch 26 033 Ml. Ueberschuß verblieben, die dem Reservefonds überwiesen wurden.

Die Portlandzementfabrik „Germania“ in Misburg erreichte einen Gewinn von 408 634 Ml. Von einer Dividendenanzahlung wurde mit Rücksicht auf die errichteten Neuanlagen in Misburg und Einigerloß abgesehen.

Die Portlandzementfabrik „Meteor“ in Geseke i. W. erreichte sich einen Reingewinn von 395 312 Ml., wovon für die Vorzugsaktien 10 Prozent und für die Stammaktien 18 Prozent Dividende verteilt wurden.

Die hannoversche Portlandzementfabrik erzielte 366 567 Ml. Reingewinn. Gegen das Vorjahr ist dies ein Gewinnrückgang von 103 121 Ml. Es erhielten die Aktionäre 6 Prozent Dividende = 144 000 Ml., der Vorstand und die Beamten 25 400 Ml. Gratifikation, der Aufsichtsrat 21 850 Ml. Vergütung, und 110 317 Ml. wurden für das kommende Geschäftsjahr als „Rücklagen“ beiseite gelegt.

Papier-Industrie

Die Papierindustrie Deutschlands in den Gewerbeinspektionsberichten.

Leider sind bis heute die Berichte über die Papierindustrie noch nicht in die zwei Hauptgruppen Papiererzeugung und Papierverarbeitung getrennt. Es ist infolgedessen unmöglich, die Papiererzeugungsindustrien für sich zu berücksichtigen.

In nachfolgender Tabelle sind die Zahlen der Betriebe und der Beschäftigten zusammengefaßt.

Table with columns: Zahl der Betriebe überhaupt, erwachsenen Arbeiter, jugendliche Arbeiter, Kinder unter 14 Jahren, Arbeiter überhaupt. Values: 4269, 11 286, 63 002, 18 863, 529, 195 685.

Die Zahl der in der Papierindustrie beschäftigten Kinder ist eine ziemlich hohe und beträgt 0,3 Prozent der Gesamtzahl der Beschäftigten. Uebertroffen wird sie nur noch von der Textilindustrie und dem Bekleidungs-gewerbe mit 0,4 resp. 0,45 Prozent.

Revidiert wurden 3156 Betriebe mit 171 191 beschäftigten Personen. Ein Teil der Betriebe wurde mehrfach revidiert; denn die Gesamtzahl der Revisionen betrug 4679. Davon entfielen in die Nacht 130 oder 2,8 Prozent und auf die Sonn- und Feiertage 222 oder 4,7 Prozent.

Die Zahl der in der Papierindustrie beschäftigten Kinder ist eine ziemlich hohe und beträgt 0,3 Prozent der Gesamtzahl der Beschäftigten. Uebertroffen wird sie nur noch von der Textilindustrie und dem Bekleidungs-gewerbe mit 0,4 resp. 0,45 Prozent.

nur 12,79 Prozent, von 420 in denselben ermittelten Fällen nur 9,04 Prozent bestraft worden. Auf die zu Unrecht ausbeuteten Jugendlichen und Kinder berechnet, würde die Bestrafung überhaupt nur 7,85 Prozent betragen.

Genau so brutal wie die Ausbeutung der Jugendlichen und Kinder in der Papierindustrie betrieben wird, vollzieht sich auch die Ausnutzung der weiblichen Arbeitskräfte. Nicht weniger als 297 Arbeiterinnen schutzvergehen wurden in 248 Anlagen mit 1106 Personen ermittelt.

Auf die an den Uebertretungen beteiligten 1106 Arbeiterinnen berechnet, würde die Bestrafung nur 2,89 Prozent betragen. Ein derartig geringer Prozentsatz bestraffter Gesetzesübertretungen muß die Unternehmer zur Gesetzesumgehung geradezu anfeuern.

Obwohl ein großer Teil der Papierindustriearbeiter in den Zellulosefabriken und teils auch in den Holzschleifereien fast jeden Sonntag arbeitet, wurden auch die Betriebe genügend berücksichtigt, welche sonst an Sonn- und Feiertagen stillgelegt werden.

Es ist unbegreiflich, wie die Aufsichtsbehörden die ohnehin schon überlange Arbeitszeit der Papierarbeiter, gewöhnlich zwölf Stunden pro Schicht in teils heißen, teils säuredurchschwängerten Räumen, durch eine derartige Riesensumme von Stunden für Sonn- und Feiertagsarbeiten und Ueberstunden für die Arbeiterinnen noch verlängern konnten.

An der Arbeiterkraft der Papierindustrie wird es liegen, im Interesse ihrer Arbeitskraft und ihrer Gesundheit derartigen kapitalistischen Auswüchsen die Forderungen der organisierten Arbeiterkraft: Verkürzung der Arbeitszeit, Einführung des Dreischichtensystems für Tag und Nacht arbeitende Betriebe und eine angemessene Entschädigung der Arbeitskraft, entgegenzusetzen.

Vereinigung der Papierarbeiterorganisationen in Norwegen.

Um die Gewinnung der Papierarbeiter zur gewerkschaftlichen Organisation in Norwegen bemühen sich seit Jahren zwei Organisationen, und zwar der „Norsk Arbeidsmandsforbund“ und der „Norsk Papirindustriforbund“.

Ein neues Kampfmittel der britischen Papierarbeiter. Während der Arbeiterkraft zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage fast nur der Zusammenschluß von Berufsangehörigen in gewerkschaftlichen Kampforganisationen als Waffe zur Verfügung steht, haben die Unternehmer es nicht nur verstanden, sich starke Verbände zu gründen, sondern auch durch die Bildung von Kartellen und Syndikaten sich Institutionen zur Wahrung ihrer Interessen geschaffen.

Die deutschen Papierindustriearbeiter müssen ihre Organisation, den Deutschen Fabrikarbeiter-Verband, durch ihren Beitritt noch gewaltig stärken, ehe es ihnen möglich sein wird, dieses Kampfmittel anzuwenden.

Unfälle.

In der Pappfabrik von Wilhelm Heyne in Cythra kam die dort beschäftigte 40jährige Arbeiterin Reidhardt in die Transmission. Sie wurde so schrecklich zerquetscht, daß sie in einer Kiste tot weggeschafft werden mußte.